

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum Oktober 1976 bis März 1977 im Anschluß an den Bericht vom 25. Oktober 1976  
Drucksache 7/5834)

#### I. Deutsche Europapolitik

##### 1. Zusammenfassende Würdigung

Die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft stand im Berichtszeitraum im Zeichen der konjunkturellen Belebung, aber auch der Sorge um Stabilität, Vollbeschäftigung und Zahlungsbilanzausgleich. Trotz mancher Belastungen ist es gelungen, den inneren Zusammenhalt der Gemeinschaft zu wahren und wichtige Fortschritte im europäischen Einigungswerk zu erzielen. Der Europäische Rat hat im Rahmen seiner Richtlinienfunktion auf seinen Tagungen in Den Haag und in Rom Impulse für die wirtschaftliche, soziale und monetäre Entwicklung in der Gemeinschaft und den im Tindemansbericht aufgezeigten Weg zum Aufbau der Europäischen Union gegeben.

Am 25. März 1977, dem zwanzigsten Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge, tagte der Europäische Rat in Rom. Aus der Sicht der Bundesregierung ist die Bilanz der ersten zwanzig Jahre der Europäischen Gemeinschaft gut:

Vieles ist erreicht worden, was 1957 fast unerreichbar schien. Die Handelsschranken in Europa sind gefallen, die Freizügigkeit für die Menschen hergestellt. Die Gemeinschaft ist in ihrem zweiten Jahrzehnt mit dem Beitritt Großbritanniens, Irlands und Dänemarks auf neun Staaten angewachsen: im dritten wird sie sich voraussichtlich auf zwölf Staaten

erweitern. Griechenland verhandelt über den Beitritt; Portugal hat seinen Antrag am 28. März 1977 gestellt, Spanien wird folgen.

Die Bundesregierung sieht eins ihrer vornehmsten Ziele darin, die Gemeinschaft weiter auszubauen, zu stärken und auf den Kurs in Richtung auf die Europäische Union zu halten. Die bevorstehende Direktwahl des Europäischen Parlaments wird einen großen Schritt auf ein demokratisch legitimierte Europa der Bürger darstellen.

Die erste Ministertagung der *Beitrittsverhandlungen* der Europäischen Gemeinschaft mit *Griechenland* fand im Oktober 1976 in konstruktiver Atmosphäre statt. Die politische und wirtschaftliche Annäherung der europäischen Mittelmeerländer an die Gemeinschaft wird heute zu einem Element von wachsender Bedeutung bei der Stärkung und Sicherung der demokratischen Entwicklung in Griechenland, Portugal und Spanien. Die Bundesregierung unterstützt diese Entwicklung. Sie hat sich deshalb für eine Politik gegenüber diesen Ländern eingesetzt, die der Verantwortung der Gemeinschaft gerecht wird.

Auf deutsche Initiative haben sich der Rat, die Kommission und das Europäische Parlament auf eine gemeinsame Erklärung zur Geltung der *Grundrechte* in der Gemeinschaft geeinigt. Mit der die

drei politischen Organe der Europäischen Gemeinschaft verpflichtenden Erklärung wird einerseits die Bedeutung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten betont, zum anderen die absolute Notwendigkeit des Schutzes dieser Rechte durch alle Gemeinschaftsorgane unterstrichen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird mit dieser Erklärung in seiner an den Grund- und Menschenrechten als gemeinsamer Grundlage für das Gemeinschaftsrecht orientierten Rechtsprechung nachdrücklich bestätigt. Die Erklärung wird dazu beitragen, das Zusammenwirken von Gemeinschaftsrechtsordnung und nationalen Verfassungen im Grundrechtsbereich zu erleichtern.

Die Eröffnung des *Europäischen Hochschulinstituts* in Florenz im November 1976 leitete einen neuen Weg europäischer Zusammenarbeit ein.

Wichtigstes Ergebnis der Tagung des Europäischen Rates am 25./26. März 1977 in Rom ist die erste gemeinschaftliche Grundposition, zu der die Neun für den Nord-Süd-Dialog im Rohstoffbereich gefunden haben. Danach können — falls zweckdienlich — für einzelne Produkte Rohstoffabkommen sowie ein gemeinsamer Fonds mit allerdings noch nicht festgelegter Ausgestaltung in Aussicht genommen werden. Einvernehmen erzielte der Europäische Rat über die Vertretung der Gemeinschaft auf dem Weltwirtschaftsgipfel in London. Außerdem verabschiedete er verschiedene Erklärungen. Zu den Problemen des Wirtschaftswachstums, der Inflation und der Arbeitsmarktlage betont er die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Lösung der spezifischen Beschäftigungsprobleme zu treffen, Anreize für höhere Investitionen zu schaffen, die Konvergenz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten zu fördern. Die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit der Eisen- und Stahlindustrie in der Gemeinschaft soll durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden. Schließlich weist der Europäische Rat erneut auf die Bedeutung guter Beziehungen zu Japan und die bereits erzielten Fortschritte sowie auf weitere Anstrengungen im Hinblick auf eine Zunahme der Ausfuhren aus der Gemeinschaft nach Japan hin.

Ein bedeutender integrationspolitischer Fortschritt ist mit der grundsätzlichen Einigung über die 6. Richtlinie zur Schaffung einer einheitlichen *Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage* erzielt worden. Ab 1978 kann damit das System der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft voll wirksam werden. Die Einigung über die gemeinsame Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage macht außerdem den Weg zur Angleichung der Mehrwertsteuersätze frei und legt damit einen Grundstein für die von der Bundesregierung angestrebte Abschaffung der Grenzkontrollen innerhalb der EG.

Angesichts der jüngsten Entwicklungen im internationalen Seerecht beschloß die Gemeinschaft, daß die Mitgliedstaaten durch abgestimmte Erklärungen

zum 1. Januar 1977 ihre Fischereizone auf 200 sm ausdehnen. Zugleich nahm die Gemeinschaft Beratungen über die Ausgestaltung des internen Fischereiregimes sowie Verhandlungen mit Drittländern über Fischereirechte auf.

Die auf dem Pariser Gipfel 1972 beschlossene „*globale Mittelmeerpolitik*“ der Gemeinschaft konnte im Berichtszeitraum weitgehend abgeschlossen werden. Durch die Vereinbarung neuer umfassender Kooperationsabkommen mit Ägypten, Jordanien, Syrien und dem Libanon sind nunmehr auch die arabischen Staaten des östlichen Mittelmeerraums in die kohärente, dynamisch angelegte Politik der Gemeinschaft einbezogen. Das im Rahmen des *Europäisch-Arabischen Dialogs* erarbeitete Konzept einer langfristigen Zusammenarbeit der beiden Nachbarregionen ist in der zweiten Sitzung der Allgemeinen Kommission des Dialogs im Februar 1977 in Tunis weiterentwickelt worden.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten werden in dem angefügten besonderen Teil ausgeführt, auf den bei den einzelnen Bereichen durch Ziffern verwiesen wird.

## 2. Institutionelle Entwicklung

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum mit dem Ziel einer raschen Implementierung des Ratsbeschlusses über die Einführung der Direktwahl zum Europäischen Parlament vom 20. September 1976 die innerstaatliche Gesetzgebung vorbereitet. Drei Gesetzentwürfe — Vertrags-, Europawahl- und Europaabgeordnetengesetz — wurden erarbeitet und sollen den gesetzgebenden Körperschaften möglichst bald zugeleitet werden (Ziffer 1).

## 3. Innerer Ausbau

In der *Wirtschaftspolitik* standen die Probleme der Konjunkturbelebung einerseits und die Sorgen um Stabilität, Vollbeschäftigung und Zahlungsbilanzausgleich andererseits im Vordergrund. Die Bekämpfung des Preisauftriebs zeigte, von Ausnahmen abgesehen, erste Erfolge. Dagegen blieb die Arbeitslosigkeit in der gesamten EG mit über 5 Millionen beunruhigend hoch, und die Leistungsbilanzdefizite nahmen teilweise wieder zu. Zum Abbau der inneren und äußeren Ungleichgewichte traten in Frankreich (Barre-Plan), in Großbritannien und Italien (im Zusammenhang mit IWF-Verhandlungen) einschneidende Stabilisierungsprogramme in Kraft (Ziffer 11 bis 13). Die Gemeinschaft ließ es dabei nicht an praktischer Solidarität fehlen. Mit den Mitteln des Regional- und Sozialfonds sowie der EIB unterstützte sie vor allem Anpassungs- und Strukturmaßnahmen in Großbritannien, Italien und Irland.

Die Mitgliedstaaten beteiligten sich auch an den namhaften Hilfen des IWF für Großbritannien und

Italien. Erfreulich ist, daß Italien die Devisensteuer inzwischen wieder aufgehoben hat (Ziffer 14 bis 16).

Zu Jahresbeginn führte die Bundesregierung eine Reihe bilateraler Konsultationen mit EG-Partnern, die großenteils Wirtschafts- und Währungsfragen galten. Mit Frankreich vereinbarte sie eine besonders enge Koordinierung im Rahmen der Gemeinschaftsregeln, um damit ab 1978 den Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion wiederaufzunehmen (Ziffer 13).

In den *Währungsrelationen* der EG-Länder gab es 1976 ausgeprägte Verschiebungen. Die Lira verlor 30 % und das Pfund 24 % gegenüber der DM. Auch in der Währungsschlange fand am 17. Oktober eine Neubewertung statt, bei der die DM eine angemessene Höherbewertung erfuhr. Der französische Franc verlor seit seinem Ausscheiden aus der Schlange am 15. März 1976 rd. 12 %, hat sich jedoch während des Berichtszeitraums wieder zunehmend stabilisiert.

In der *Agrarpolitik* galten die Hauptanstrengungen der Eindämmung der Gefahren und Belastungen, die dem Gemeinsamen Agrarmarkt durch die weiterhin stark auseinanderlaufende Wirtschafts- und Währungsentwicklung in den einzelnen Mitgliedsstaaten sowie durch die strukturelle Überschußproduktion, insbesondere auf dem Milchsektor, erwachsen sind. Beide Problemkreise werden im Rahmen der gegenwärtig laufenden Beratungen über die Preisvorschläge der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1977/78 weiter behandelt (Ziffer 43 bis 56).

Auf dem Rindfleischsektor konnte der seit 1973 in unterschiedlichen Abstufungen bestehende Einfuhrstopp mit Wirkung vom 1. April 1977 aufgehoben und durch eine neue Handelsregelung im Rahmen des Abschöpfungssystems ersetzt werden. Die Bundesregierung, die sich stets für eine Aufhebung des Einfuhrstopps eingesetzt hat, begrüßt diese Einigung.

Auf dem Gebiet der Fischerei wurden sowohl gemeinschaftsintern als auch im Verhältnis zu Drittländern entscheidende Fortschritte erzielt. Mit der — nicht zuletzt durch besondere Bemühungen der Bundesregierung erreichten — Einigung über gemeinsame Übergangsmaßnahmen zur Bestandserhaltung wurde eine wichtige Basis für ein gemeinschaftliches Fischereiregime geschaffen und die Gefahr eines autonomen einzelstaatlichen Vorgehens bis auf weiteres gebannt. Wesentliche und schwierige Probleme bleiben indessen noch zu lösen.

Am 15. Februar 1977 hat die EG mit den USA als erstem Drittland ein Fischereiabkommen unterzeichnet. Mit einer Reihe anderer Länder, darunter Norwegen, Island, Kanada, den Färöern, der Sowjetunion, Polen sowie der DDR sind inzwischen Verhandlungen aufgenommen worden (Ziffer 56).

Die Bundesregierung mißt der gemeinschaftlichen *Energiepolitik* als Ergänzung ihrer nationalen und der internationalen Bemühungen sowie aus integrationspolitischen Gründen nach wie vor erhebliche Bedeutung bei (Ziffer 57 bis 59). Zu begrüßen ist

daher, daß mit der Entscheidung über die Regelung des innergemeinschaftlichen Handels mit Erdöl und Erdölprodukten im Falle von Versorgungskrisen endlich wieder ein Fortschritt zu verzeichnen ist. Mit der Verabschiedung dieses EG-Krisenmechanismus ist die Gefahr, daß die Mitgliedsregierungen noch einmal, wie in der Krise von 1973, national vorgehen, entschärft. Der Graben zwischen den Arbeiten der Gemeinschaft und denen der internationalen Energieagentur ist damit ebenfalls weiter verringert worden.

Positiv zu bewerten ist auch weiterhin, daß die EG-Partner in der Energiekommission der KIWZ durch eine Gemeinschaftsdelegation vertreten sind; sie zeigten Geschlossenheit und konnten sich regelmäßig auf gemeinsame Positionen verständigen.

Die gegenwärtig besonders schwierige Situation der Stahlindustrie hat gezeigt, daß die Krisenmechanismen des EGKS-Vertrages einer Ergänzung bedürfen; sie haben sich in ihrer Wirkungsweise als zu schwerfällig erwiesen und stoßen auch auf ordnungspolitische Bedenken.

Die Kommission hat daher am 25. November 1976 ein Programm zur Reform der *Stahlpolitik* der Gemeinschaft („Krisenmanagement“) verabschiedet, das andere Wege geht.

Das neue Kommissionsprogramm sieht eine Reihe von Sofortmaßnahmen in den Bereichen Produktion, Preise und Beziehungen zu Drittländern vor. Regelmäßige Gespräche der Kommission mit der Stahlindustrie über beabsichtigte Investitionen sollen zudem der Gefahr der Entstehung von Überkapazitäten vorbeugen. Die im Dezember 1976 gegründete Europäische Wirtschaftsvereinigung der Eisen- und Stahlindustrie („Eurofer“) soll dabei die Rolle eines Koordinators der nationalen Stahlunternehmen und Gesprächspartners der Kommission übernehmen.

Die Bundesregierung glaubt, daß das Programm geeignet ist, in sachlich wirksamer und ordnungspolitisch noch vertretbarer Weise bereits der Entstehung von offenen Krisen entgegenzuwirken.

Zentrales Problem der *Sozialpolitik* war die Arbeitslosigkeit, die im Berichtszeitraum weiter gestiegen ist (z. Z. über 5 Millionen). Die Gemeinschaft leistete ihren Beitrag zu seiner Bekämpfung vor allem durch den EG-Sozialfonds, der im Haushalt 1977 erneut aufgestockt wurde. Die Grundregeln des Sozialfonds sind bis zum 1. Mai 1977 zu überprüfen; die Vorarbeiten hierfür haben begonnen. Im übrigen erließ der Rat die nach dem Sozialpolitischen Aktionsprogramm vorgesehene Richtlinie zur Wahrung von Ansprüchen und Vergünstigungen der Arbeitnehmer bei Gesellschaftsfusionen, Betriebsübertragungen und Unternehmenszusammenschlüssen (Ziffer 69 bis 73).

Auf dem *Bildungssektor* wurde die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der EG verstärkt. In Ausführung früherer Beschlüsse einigten sich der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen auf ihrer Sitzung Ende November 1976 darauf, etwa 20 Modellvorhaben in den nächsten drei Jahren einzuleiten, durch die Schwierigkeiten Jugendlicher

beim Übergang von der Schule in das Berufsleben erforscht und gemeinsame Möglichkeiten zur Lösung dieses Problems entwickelt werden sollen.

Die Eröffnung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz, ebenfalls im November 1976, bedeutet einen ersten Schritt zur Gemeinsamkeit auch im Hochschulbereich. Damit wurde im Rahmen der Neun ein Instrument geschaffen, das durch sein Wirken in Hochschulunterricht und Forschung zur Entwicklung des kulturellen und wissenschaftlichen Erbes Europas beitragen soll. Auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung konnten bisherige politische Zielsetzungen in konkrete Maßnahmen umgewandelt werden (Ziffer 77 bis 78).

Im Rahmen der gemeinsamen *Forschungspolitik* billigte der Rat auf Vorschlag der Kommission die Grundlinien eines neuen Mehrjahresprogramms der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) für die Jahre 1977 bis 1980. Wesentliches Merkmal dieses Vorschlages ist die Konzentration der Arbeiten in der GFS von bislang über 20 auf nunmehr 10 Programme, insbesondere im Bereich der Energie- und Umweltforschung (Ziffer 63 bis 68).

Herausragendes Ereignis im Bereich der gemeinschaftlichen *Umweltpolitik* ist die Verabschiedung des 2. EG-Umweltaktionsprogramms (1977 bis 1981) durch den Rat am 9. Dezember 1976. Dieses Programm sieht die kontinuierliche Fortführung der Grundsätze und Ziele des 1. Programms aus dem Jahre 1973 vor und enthält wichtige neue Schwerpunkte in den Bereichen der Lärmbekämpfung, der Abfallwirtschaft, der Umweltchemikalien und der Agrarwirtschaft (Ziffer 79 bis 83).

Besondere Bedeutung ist ferner dem am 3. Dezember 1976 vertraglich vereinbarten Beitritt der EG zur Internationalen Rheinschutzkommission und der am gleichen Tage durch die Europäische Gemeinschaft und die Rheinanliegerstaaten vorgenommene Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutze des Rheins gegen chemische Verunreinigung beizumessen.

#### 4. Außenbeziehungen

An der Schwelle zum dritten Jahrzehnt ihres Bestehens kann die Gemeinschaft auf beachtliche Erfolge bei der Gestaltung ihrer Außenbeziehungen zurückblicken. Nach der „klassischen“ Assoziierungspolitik der Europäischen Gemeinschaft im südlichen Europa und der Regelung des Verhältnisses zu 46 afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP) ist im Rahmen der 1972 beschlossenen „globalen Mittelmeerpolitik“ ein weiterer wichtiger Kreis von Ländern in ihrer Nachbarschaft mit der Gemeinschaft in vertragliche Beziehungen getreten. Mit *Ägypten*, *Jordanien* und *Syrien* wurden am 18. Januar 1977 umfassende Kooperationsabkommen unterzeichnet. Zwei Zusatzprotokolle über finanzielle, wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zum Handelsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und *Israel* von 1975 wurden am 8. Februar 1977 in Brüssel unterzeichnet. Die Verhandlungen mit dem *Libanon* über ein Koopera-

tionsabkommen wurden am 16. Februar 1977 abgeschlossen (Ziffer 143).

Die umfassende Mittelmeerpolitik der Europäischen Gemeinschaft, für die sich die Bundesregierung stets mit besonderem Nachdruck eingesetzt hat, ist damit ihrer Vollendung einen großen Schritt nähergekommen. Die Bundesregierung ist überzeugt, daß eine enge und fruchtbare Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit allen Ländern des Mittelmeerraums dazu beiträgt, den Frieden und die Stabilität in dieser Region zu festigen.

Von den Ländern, an die sich die Gemeinschaft seinerzeit mit ihrer Globalpolitik im Mittelmeerraum wandte, sind heute nur Spanien und Zypern noch nicht in diese weitreichende Form der Zusammenarbeit einbezogen. Die vorbereitenden Kontakte mit *Spanien*, die demnächst zum Abschluß eines Zusatzprotokolls zum Handelsabkommen von 1970 führen sollen, wurden indessen verstärkt fortgesetzt, um die Beziehungen der EG zu diesem Land auf eine dem heutigen Stand der Entwicklung angepaßte Grundlage zu stellen. Auch die Verlängerung und Weiterentwicklung der Assoziation mit *Zypern* wird gegenwärtig geprüft.

Auf der ersten Ministerkonferenz am 19. Oktober 1976 einigten sich die Außenminister mit dem zuständigen griechischen Minister über die Prozedur für die *Beitrittsverhandlungen mit Griechenland*. Ihre Stellvertreter treffen sich seither monatlich im Rahmen der gegenwärtigen exploratorischen Verhandlungsrunde, um die beiderseitigen Positionen zu den einzelnen Sachbereichen bekanntzugeben und erste Stellungnahmen auszutauschen. Die Bundesregierung tritt für eine konsequente Fortführung der Verhandlungen mit dem Ziel eines erfolgreichen Abschlusses ein (Ziffer 141).

Mit der *Türkei* traf die Gemeinschaft Ende 1976 ein Paket von Vereinbarungen, das den weiteren Ausbau der Assoziation sichert. Der Erfolg, der zuweilen gefährdet schien, wurde nicht zuletzt durch die konstruktive Haltung der Bundesregierung ermöglicht. Sowohl mit Griechenland als auch mit der Türkei hat die Gemeinschaft gegen Ende des Berichtszeitraums neue Finanzprotokolle unterzeichnet, die der Verwirklichung der Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Assoziierungsabkommen in den nächsten Jahren dienen sollen (Ziffer 143).

Bei einem Treffen der Präsidenten der AKP-Gruppe und des EG-Ministerrats im Oktober 1976 wurden befriedigende Lösungen für im Rahmen des *Abkommens von Lomé* aufgetretene Handelsfragen erzielt. Die Programmierung der Finanzhilfe der Europäischen Gemeinschaft ist weitgehend abgeschlossen. Die Exporterlösstabilisierung hat im ersten Jahr ihrer Anwendung ihren Zweck, nämlich die den Wechselfällen der Konjunktur und der Ernten besonders ausgesetzten Entwicklungsländer vor drastischen Einnahmeausfällen zu schützen, erfüllt. Der Beitritt der drei ehemaligen überseeischen Länder und Gebiete Surinam, Seychellen und Komoren zum Abkommen von Lomé ist durch die Hinterlegung der Beitrittsakte wirksam geworden. Die Abkommen mit São Tome und Principe, Kap Verde und

Papua Neuguinea, für deren Beitritt sich die Bundesregierung eingesetzt hat, sind am 28. März 1977 unterzeichnet worden (Ziffer 145).

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu den USA waren weiterhin von enger Zusammenarbeit gekennzeichnet. Gewisse Schwierigkeiten, die sich in einigen Bereichen des Handelsverkehrs ergeben haben, waren Gegenstand laufender Konsultationen. Unmittelbar nach Amtsantritt von Präsident Carter hat die Gemeinschaft Kontakte mit der neuen Regierung aufgenommen. Ziel der Bemühungen ist es, eine gemeinsame Haltung in den wichtigsten Fragen der Konjunkturpolitik und des Handels zu entwickeln (Ziffer 132).

Mit der Aufnahme der Verhandlungen über ein Handels- und Kooperationsabkommen mit Iran im Dezember 1976 ist ein wichtiger Schritt zum weiteren Ausbau der beiderseitigen Beziehungen erfolgt. Die Bundesregierung setzt sich im Hinblick auf die Bedeutung Irans als Handelspartner und Rohstofflieferant weiterhin für den baldigen Abschluß eines Abkommens ein.

Auch im Verhältnis zu Jugoslawien hat die Gemeinschaft ein neues Signal gesetzt. In der „Gemeinsamen Erklärung von Belgrad (1./2. Dezember 76)“ wird der Wille zur Fortentwicklung der Beziehungen bekräftigt.

Die Gemeinschaft war aktiv um einen besseren Interessenausgleich und um einvernehmliche Lösungen für die bestehenden Handelsschwierigkeiten mit Japan bemüht. Mit diesem Ziel laufen Konsultationen der Kommission mit der japanischen Regierung in zahlreichen Bereichen. Langfristig strebt die Gemeinschaft ein gleichgewichtigeres Wachstum des Handels EG-Japan an (Ziffer 134).

Mit den Ländern Lateinamerikas wurde der seit 1970 stattfindende Dialog im Rahmen eines Botschaftertreffens im Dezember in Brüssel fortgesetzt. Die Beziehungen zu den nichtassoziierten Staaten Asiens haben sich auf der Grundlage der bestehenden Handelsabkommen positiv entwickelt. Die Kontakte mit den ASEAN-Staaten wurden intensiviert.

Die Gemeinschaft hat seit 1972 wiederholt ihre Bereitschaft erklärt, auch mit den Ländern Osteuropas enger zusammenzuarbeiten. Sie hat am 17. November 1976 das ihr vom Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) im Februar dieses Jahres übergebene Vertragsangebot beantwortet. In ihrer Antwort bietet sie dem RGW die alsbaldige Aufnahme von Verhandlungen über die künftige Gestaltung der Beziehungen sowie einen Informationsaustausch an. Zugleich bekräftigt sie erneut ihr an alle Staatshandelsländer gerichtetes Angebot vom November 1974 zur Aufnahme von Verhandlungen über Handelsabkommen. Am 7. Februar 1977 hat der RGW einen Zwischenbescheid gegeben (Ziffer 136 bis 137).

Am 10. November 1977 wurde ein Abkommen zwischen der EG und Rumänien im Rahmen des Welttextilabkommens paraphiert. Dieses ist das erste Mal, daß die EG ein Abkommen mit einem RGW-Land ausgehandelt hat. Inzwischen haben auch Po-

len und Ungarn ihre Bereitschaft bekundet, mit der Gemeinschaft über Textilabkommen zu verhandeln (Ziffer 127).

Die EG-Kommission hat ihre Gespräche mit der VR China in Hinblick auf den Abschluß eines Handelsabkommens wieder aufgenommen.

Die kürzliche Aufnahme von offiziellen Verhandlungen über Fischereiabkommen der Gemeinschaft mit der Sowjetunion, Polen und der DDR ist ein Schritt von weitreichender Bedeutung, der sich auch auf die Beziehungen der Gemeinschaft zum RGW und den übrigen osteuropäischen Ländern positiv auswirken könnte (Ziffer 56).

Die multilateralen Handelsverhandlungen in Genf treten im Jahre 1977 in die entscheidende Phase. Unter aktiver Mitwirkung der Gemeinschaft wurden die technischen Vorarbeiten weiter vorangetrieben. Es ist zu hoffen, daß es nach Antritt der neuen US-Regierung möglich sein wird, bald die politischen Entscheidungen für einen erfolgreichen Abschluß der Tokio-Runde zu treffen.

Die Bundesregierung ist mit Nachdruck weiterhin dafür eingetreten, daß die Industrieländer ihre Märkte soweit als möglich für Waren aus den Entwicklungsländern öffnen. Sie sieht hierin einen wesentlichen Ansatz für eine Verbesserung und Entwicklung der Weltwirtschaft zugunsten der Länder der Dritten Welt, ohne daß dadurch die bewährten Mechanismen liberalen Welthandels zerstört werden. Dabei geht es in verstärktem Maße um die Öffnung unserer Märkte für Halb- und Fertigfabrikate; denn wir dürfen in den Entwicklungsländern nicht nur Rohstofflieferanten sehen. In diesem Sinne hat die Bundesregierung mit unverminderter Intensität an den entsprechenden Beratungen und Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft mitgewirkt, in deren ausschließliche Zuständigkeit die Gewährung von Zollpräferenzen fällt. Besondere Aufmerksamkeit hat sie auch der Frage gewidmet, wie die Europäische Gemeinschaft die Länder der Dritten Welt, und unter ihnen vor allem die ärmsten und am wenigsten entwickelten, bei einer besseren Ausnutzung der bereits bestehenden Zollpräferenzen unterstützen kann (Ziffer 123 bis 126, 120).

Im Rahmen des GATT haben die ersten Kontakte über die Fortführung des Ende 1977 auslaufenden Welttextilabkommens stattgefunden. Die Bundesregierung arbeitet konstruktiv an der Ausarbeitung einer aufgeschlosseneren Haltung der Gemeinschaft mit (Ziffer 127).

Am 14. März 1977 verabschiedete der Rat eine Entscheidung, mit der sich alle Mitgliedstaaten verpflichten, einheitliche Regeln bei Exportkrediten einzuhalten. Ein bereits bestehendes internationales Gentleman's Agreement wurde dadurch in eine Gemeinschaftsregelung überführt (Ziffer 129).

Auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik faßte der Rat am 8. November 1976 einen Beschluß über die Durchführung der Entschließung über die Koordinierung und Harmonisierung der Politik der Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen innerhalb der Gemeinschaft. Gleichzeitig stimmte er der Verwen-

dung von 20 Millionen RE für die finanzielle Zusammenarbeit mit nichtassoziierten Entwicklungsländern als Ad-hoc-Maßnahme für 1976 zu. Die eigentliche weltweite Finanzhilfe soll 1977 beginnen. Der Rat hat hierfür einen Betrag von 45 Millionen RE vorgesehen und am 22. März 1977 eine erste Orientierung für die Vergabe dieser Hilfe gegeben (Ziffer 146 bis 148).

Die Europäische Gemeinschaft hat im Oktober und November an der 7. und 8. Tagungsrunde der vier Kommissionen der *Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit* (KIWZ) für Energie, Rohstoffe, Entwicklung und finanzielle Fragen teilgenommen. Sie hat dort wie in den vorangegangenen Tagungsrunden eine ihrem politischen und wirtschaftlichen Gewicht angemessene Rolle spielen können, war aber zugleich und in zunehmendem Maße mit dem Problem konfrontiert, daß die Auffassungen der Mitgliedsländer in zentralen Fragen des Nord-Süd-Dialogs (vor allem Ressourcetransfer und Rohstoffe) noch zu unterschiedlich waren, um die Entwicklung einer abschließenden Gemeinschaftsposition für die KIWZ zu ermöglichen.

Nachdem die ursprünglich für Dezember 1976 vorgesehene KIWZ-Abschlußkonferenz auf Ministerebene einvernehmlich auf die erste Jahreshälfte 1977 verschoben worden ist, konzentrieren sich die Anstrengungen der Gemeinschaft demgemäß darauf, eine tragfähige Gemeinschaftsposition in den Sachfragen des Pariser Dialogs zu erarbeiten. Auf dem Europäischen Rat am 25./26. März 1977 gelang es den Mitgliedstaaten, in der Rohstofffrage zu einer ersten einheitlichen Grundposition zu finden (Ziffer 130 bis 131).

### 5. Fortentwicklung der Gemeinschaft und Europäische Politische Zusammenarbeit

Der Europäische Rat hat auf seiner 6. Tagung am 29./30. November 1976 in Den Haag die Stellungnahme der Außenminister zum Bericht des belgischen Ministerpräsidenten Leo Tindemans über die *Europäische Union* in ihren Grundlinien gebilligt. Er forderte ferner die Außenminister und die EG-Kommission auf, ihm jährlich über Ergebnisse und mögliche Fortschritte auf dem Wege zur Europäischen Union Bericht zu erstatten.

Die Bundesregierung hält die Bestätigung des Ziels der Europäischen Union durch den Europäischen Rat für ein bemerkenswertes erstes Ergebnis des Anstoßes, den der belgische Ministerpräsident mit seinem Bericht gegeben hat. Die gemeinsame Europapolitik bleibt damit weiterhin auf die Europäische Union ausgerichtet. Leitsatz ist dabei für die Bundesregierung die Feststellung von Ministerpräsident Tindemans im I. Kapitel seines Berichts, daß die Europäische Union, die die Ziele der Gemeinschaft weiterverfolgen und deren bisherige Ergebnisse sichern wird, schrittweise entsteht.

Am 25./26. März 1977 kam der Europäische Rat überein, daß die Gemeinschaft in den Fragen ihrer Zuständigkeit auf dem für Ende Mai 1977 in London vorgesehenen Weltwirtschaftsgipfel durch die Prä-

sidenten des Rats und der Kommission vertreten sein soll.

Die neun Mitgliedstaaten der EG bemühten sich im Berichtszeitraum im Rahmen der *Europäischen Politischen Zusammenarbeit* (EPZ) unter niederländischer und britischer Präsidentschaft weiterhin um enge Abstimmung und gemeinsames Auftreten in den wichtigen außenpolitischen Fragen. In der Überzeugung, daß die „Entwicklung einer immer weitere Bereiche umfassenden gemeinsamen Außenpolitik“ (Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976) zu den wesentlichen Zielen der europäischen Einigungspolitik gehört, setzte sich die Bundesregierung für eine möglichst weitgespannte Nutzung der EPZ ein.

Aktuelle Schwerpunkte der EPZ waren:

#### — KSZE

Die Vorbereitungsarbeiten für die Belgrader Konferenz in diesem Jahr wurden durch gemeinsame Analyse der Schlußdokumente von Helsinki und ihrer Durchführung durch die Konferenzteilnehmer sowie die Vorbereitung gemeinsamer Positionen verstärkt fortgesetzt.

#### — Vereinte Nationen

Auf der 31. Generalversammlung im Herbst vergangenen Jahres setzten die Neun auf der Grundlage der im wesentlichen positiven Erfahrungen bei der 30. Generalversammlung 1975 ihre Bemühungen um fortlaufende Abstimmung und gemeinsames Auftreten bei Erklärungen und Abstimmungen fort. Die insgesamt zufriedenstellende Entwicklung verstärkter Zusammenarbeit wurde allerdings durch ein nicht immer einheitliches Abstimmungsverhalten beeinträchtigt. Die Bundesregierung erhofft sich jedoch auch von diesen Erfahrungen neue Anstöße für eine weitere Vertiefung und Ausdehnung der Zusammenarbeit der Neun in den VN.

#### — Nahost und Euro-Arabischer Dialog (EAD)

Die gemeinsame ausgewogene Politik für eine friedliche, gerechte und dauerhafte Lösung des Nahostkonflikts wurde auf der Grundlage der Nahosterklärung der Neun vom 6. November 1973 und der Erklärungen zur Palästinenserfrage in den VN zur Nutzung der sich entwickelnden Möglichkeiten für Fortschritte in Richtung auf eine Friedenslösung intensiviert fortgeführt.

Die Entwicklung des EAD zu einer langfristig angelegten engen wirtschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit der beiden Regionen machte durch das Treffen der zweiten Allgemeinen Kommission vom 10. bis 12. Februar in Tunis Fortschritte.

#### — Zypern

Fortsetzung der ausgewogenen Diplomatie und der Vermittlungsbemühungen durch kontinuierliches Einwirken auf die Konfliktparteien zur Wiederbelebung der Volksgruppengespräche.

#### — Südliches Afrika

Fortschreibung gemeinsamer Positionen auf der Grundlage der Grundsatzerklärung der Neun vom Februar 1976 über die Achtung der Unab-

hängigkeit und des Selbstbestimmungsrechts, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und eine Verurteilung der Apartheidspolitik u. a. durch eine gemeinsame Erklärung in der 31. VN-Generalversammlung und unterstützende Diplomatie der Neun für britische und amerikanische Bemühungen in der Rhodesien- und Namibia-Frage.

#### **Europäische Konferenz für Innere Sicherheit**

Die zuständigen Minister der EG-Mitgliedstaaten haben auf ihrer Konferenz am 29. Juni 1976 eine engere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit beschlossen.

Für die Erledigung der Aufträge, die die Minister in ihrer Resolution den „Hohen Beamten“ (Generaldirektoren bzw. Abteilungsleitern) erteilt haben, wurden im Berichtszeitraum die folgenden fünf Arbeitsgruppen eingesetzt:

- Arbeitsgruppe I (Terrorismusbekämpfung)
- Arbeitsgruppe II (Austausch von Beamten, Technikern und Erfahrungen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit)
- Arbeitsgruppe III (Zusammenarbeit zum Schutz des zivilen Luftverkehrs)
- Arbeitsgruppe IV (Schutz von zivilen Kernkraftwerken — Sicherheit der zivilen Nukleartransporte)
- Arbeitsgruppe V (Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen oder Unfällen, insbesondere Brandkatastrophen).

Die Arbeitsgruppen sind bisher bereits mehrmals zusammengetreten. Im März bzw. April 1977 sollen die Arbeitsergebnisse den „Hohen Beamten“ vorgelegt werden und zur Vorbereitung der für den 31. Mai 1977 in London vorgesehenen zweiten Ministerkonferenz dienen.

**II. Besonderer Teil****Inhaltsverzeichnis**

|                                                                           | Ziffer           |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <b>A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft .....</b>                      | <b>1 bis 119</b> |
| <b>I. Institutionelle Fragen .....</b>                                    | <b>1 bis 10</b>  |
| Europäisches Parlament .....                                              | 1 und 2          |
| Rat .....                                                                 | 3                |
| Kommission .....                                                          | 4                |
| Europäischer Gerichtshof .....                                            | 5 bis 7          |
| Europäisches Fundstellenverzeichnis .....                                 | 8                |
| Menschenrechtserklärung .....                                             | 9                |
| Dienstrecht .....                                                         | 10               |
| <b>II. Wirtschafts- und Währungspolitik .....</b>                         | <b>11 bis 20</b> |
| Konjunkturpolitik .....                                                   | 11 bis 13        |
| Währungspolitik .....                                                     | 14 bis 16        |
| Finanz- und Haushaltsfragen .....                                         | 17 bis 19        |
| Haushalt der EG .....                                                     | 20               |
| <b>III. Wettbewerbspolitik .....</b>                                      | <b>21 bis 27</b> |
| Absprachen und Marktmacht .....                                           | 21               |
| Staatliche Beihilfen .....                                                | 22 bis 27        |
| <b>IV. Steuerpolitik .....</b>                                            | <b>28 bis 33</b> |
| Indirekte Steuern .....                                                   | 29 und 30        |
| Umsatzsteuer .....                                                        | 29               |
| Verbrauchssteuern .....                                                   | 30 und 31        |
| Steuerbefreiungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr .....           | 32               |
| Direkte Steuern .....                                                     | 33               |
| <b>V. Strukturpolitik .....</b>                                           | <b>34 bis 42</b> |
| Regionalpolitik .....                                                     | 34 bis 36        |
| Industriepolitik .....                                                    | 37 bis 40        |
| Europäische Investitionsbank .....                                        | 41 und 42        |
| <b>VI. Agrarpolitik .....</b>                                             | <b>43 bis 56</b> |
| Marktpolitik .....                                                        | 43 und 44        |
| Marktstrukturpolitik .....                                                | 45               |
| Strukturpolitik .....                                                     | 46               |
| Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor ....                     | 47 bis 49        |
| Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft .....                        | 50 und 51        |
| Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ..... | 52 bis 55        |
| Fischereipolitik .....                                                    | 56               |
| <b>VII. Energiepolitik .....</b>                                          | <b>57 bis 59</b> |
| <b>VIII. Verkehrspolitik .....</b>                                        | <b>60 bis 62</b> |
| <b>IX. Forschung und Technologie .....</b>                                | <b>63 bis 68</b> |

|                                                                                                 | Ziffer      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>X. Sozialpolitik</b> .....                                                                   | 69 bis 73   |
| Maßnahmen im Bereich des EGKS .....                                                             | 72          |
| Arbeiterwohnungsbau .....                                                                       | 73          |
| <b>XI. Verbraucherpolitik</b> .....                                                             | 74 bis 76   |
| <b>XII. Bildungspolitik</b> .....                                                               | 77 und 78   |
| <b>XIII. Umweltpolitik</b> .....                                                                | 79 bis 83   |
| <b>XIV. Der gemeinsame Markt</b> .....                                                          | 84 bis 99   |
| Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr .....                                            | 84 bis 86   |
| Gemeinschaftliche Sommerzeit .....                                                              | 87          |
| Der gemeinsame Kohlemarkt .....                                                                 | 88 bis 96   |
| Der gemeinsame Stahlmarkt .....                                                                 | 97 bis 99   |
| <b>XV. Rechtsangleichung</b> .....                                                              | 100 bis 119 |
| Gewerblicher Bereich .....                                                                      | 100         |
| Lebensmittelrecht .....                                                                         | 101 bis 103 |
| Pflanzenschutzrecht .....                                                                       | 104         |
| Futtermittelrecht .....                                                                         | 105         |
| Veterinärrecht .....                                                                            | 106 bis 108 |
| Düngemittelrecht .....                                                                          | 109         |
| Unlauterer Wettbewerb .....                                                                     | 110         |
| Handelsvertreterrecht .....                                                                     | 111         |
| Öffentliches Auftragswesen .....                                                                | 112         |
| Börsenrecht .....                                                                               | 113         |
| Bankenaufsichtsrecht .....                                                                      | 114         |
| Gesellschaftsrecht .....                                                                        | 115         |
| Zollrecht .....                                                                                 | 116 bis 119 |
| <b>B. Außenbeziehungen</b> .....                                                                | 120 bis 151 |
| <b>XVI. Außenwirtschaftspolitik</b> .....                                                       | 120 bis 137 |
| Zollpolitik .....                                                                               | 120 bis 122 |
| Handelspolitik .....                                                                            | 123 bis 129 |
| Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammen-<br>arbeit .....                         | 130 und 131 |
| Beziehungen zu westlichen Drittstaaten .....                                                    | 132 bis 135 |
| Beziehungen zu Staatshandelsländern .....                                                       | 136 und 137 |
| <b>XVII. Beziehungen zu EFTA-Staaten</b> .....                                                  | 138 bis 140 |
| <b>XVIII. Beziehungen zu Mittelmeerländern</b> .....                                            | 141 bis 144 |
| <b>XIX. Abkommen von Lomé</b> .....                                                             | 145         |
| <b>XX. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Ent-<br/>wicklungsländern</b> ..... | 146 bis 148 |
| <b>XXI. Internationale Übereinkommen</b> .....                                                  | 149 bis 151 |
| Internationales Kakaoübereinkommen .....                                                        | 149         |
| Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen .....                                           | 150         |
| Strafrecht .....                                                                                | 151         |

## A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

### I. Institutionelle Fragen

#### Europäisches Parlament (EP)

1. Nachdem der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 20. September 1976 den Akt zur Einführung der Direktwahlen zum Europäischen Parlament beschlossen hat, werden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nun die zur Durchführung der Wahl erforderlichen innerstaatlichen Rechtsakte vorbereitet. Die Bundesregierung wird die Entwürfe des Vertragsgesetzes, des Europawahlgesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments den gesetzgebenden Körperschaften in Kürze zuleiten, so daß diese rechtzeitig verabschiedet werden können. Sie hofft, daß auch in den anderen EG-Mitgliedstaaten die nationalen Vorbereitungen so frühzeitig beendet werden, daß der für Mai/Juni 1978 in Aussicht genommene Termin für die erste europäische Wahl eingehalten werden kann.

2. Das EP wählte auf seiner Plenartagung vom 7. bis 11. März 1977 den früheren italienischen Ministerpräsidenten Colombo (Christdemokrat) zu seinem neuen Präsidenten und Nachfolger des französischen Sozialisten Spenale.

#### Rat

3. Am 1. Januar 1977 ging der Vorsitz turnusgemäß von den Niederlanden auf das Vereinigte Königreich über.

#### Kommission

4. Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ernannte am 13. Dezember 1976 die Mitglieder der neuen Kommission, die im Januar 1977 ihr Amt antraten.

Zum Präsidenten der Kommission ernannte die Konferenz am 20. Dezember 1976 den Briten Roy Jenkins. Zu Vizepräsidenten wurden Finn Olav Gundelach (Dänemark), Wilhelm Haferkamp (Bundesrepublik Deutschland), Lorenzo Natali (Italien), Francois Xavier Ortoli (Frankreich) und Hendrik Vredeling (Niederlande) ernannt.

Im Rahmen einer Neuverteilung der Aufgabengebiete der Kommissionsmitglieder erhält Vizepräsident Haferkamp die Zuständigkeit für die Außenbeziehungen (mit Ausnahme der Beitrittsverhandlungen und der ersten Runde der Fischereiverhandlungen). Kommissar Brunner behält die Bereiche Forschung, Wissenschaft und Bildung und erhielt

zusätzlich die Generaldirektion Energie, den Nuklear- und Energiesektor aus der Generaldirektion III (Gewerbliche Wirtschaft und Technologie) sowie die Euratom-Versorgungsagentur.

#### Europäischer Gerichtshof

5. Im Berichtszeitraum hatte sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit einer weiter ansteigenden Zahl von Vorabentscheidungsersuchen der Gerichte der Mitgliedstaaten — darunter zahlreichen Vorlagen deutscher Gerichte — zu befassen. Auf eine Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts hatte er die Frage zu klären, ob der einzelne Marktbürger einen gemeinschaftsrechtlichen Anspruch auf Aufhebung oder Rücknahme von gemeinschaftsrechtswidrigen Verwaltungsakten hat, die wegen Fristversäumung nach nationalem Verfahrensrecht unanfechtbar geworden sind. Er hat einen solchen Anspruch verneint und dies damit begründet, daß die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts Sache der Mitgliedstaaten sei und in Ermangelung gemeinschaftsrechtlicher Verfahrensvorschriften nach Maßgabe des nationalen Verfahrensrechts erfolge. Regelungen der Mitgliedstaaten, durch die die Anfechtung von Verwaltungsakten wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht — in diesem Falle gegen das Verbot zollgleicher Abgaben — an bestimmte Fristen gebunden ist, seien daher mit dem EWG-Vertrag vereinbar. Allerdings darf das hierfür vorgesehene Verfahren nicht ungünstiger ausgestaltet sein als bei gleichartigen Klagen aufgrund innerstaatlichen Rechts (Rechtssache 33/76; im gleichen Sinne: Rechtssache 45/76).

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen eines französischen Gerichts hat der EuGH klargestellt, daß die Mitgliedstaaten nicht gegen das Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen (Artikel 30 ff. EWG-Vertrag) verstoßen, wenn sie für im freien Verkehr befindliche Drittlandswaren die Angabe des Ursprungslandes in der Zollerklärung vorschreiben. Dies gilt allerdings nur, wenn diese Waren im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht handelspolitischen Schutzmaßnahmen unterliegen. Demgegenüber verstoßen nach dieser Entscheidung nationale Regelungen, die für im freien Verkehr befindliche Drittlandswaren eine Einfuhrgenehmigung (Einfuhrlicenzen) vorschreiben, gegen die Artikel 30 ff. EWG-Vertrag, falls sie nicht durch einen Rechtsakt gemäß Artikel 115 EWG-Vertrag legitimiert sind (Rechtssache 41/76). Nach einem weiteren Urteil des EuGH fallen auch Regelungen, die eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Waren (Exportlicenzen) oder Konformitätsbescheinigungen vorschreiben, unter das Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung (Artikel 34 EWG-Vertrag), selbst wenn sie der Quali-

tätskontrolle des Exportgutes dienen und nicht mit finanziellen Belastungen verbunden sind (Rechtssache 53/76).

In weiteren Urteilen zu Artikel 30 ff. EWG-Vertrag sowie zum Begriff der Abgabe zollgleicher Wirkung (Artikel 9) hatte sich der Gerichtshof mit der Zulässigkeit von Gesundheitskontrollen bei Lebewild und Fleisch zu befassen. Er hat entschieden, daß solche Kontrollen nur dann vertragskonform sind, wenn sie entweder im Gemeinschaftsrecht vorgesehen oder aufgrund von Artikel 36 EWG-Vertrag gerechtfertigt sind (Rechtssachen 35/76 und 46/76). Soweit für derartige Kontrollen Gebühren erhoben werden, dürfen diese die tatsächlichen Kosten der Kontrolle nicht überschreiten. Andernfalls — insbesondere bei nicht vom Gemeinschaftsrecht gedeckten Kontrollen — fällt die Erhebung von Gebühren unter das Verbot zollgleicher Abgaben.

6. In einem Urteil zu den steuerrechtlichen Vorschriften des EWG-Vertrages hat der Gerichtshof den Anwendungsbereich von Artikel 95 EWG-Vertrag weit ausgedehnt (Rechtssache 20/76). Nach dieser Entscheidung fallen unter diese Bestimmung sogar Belastungen, die die Tätigkeit eines Unternehmens und nicht die Ware als solche betreffen, und zwar auch dann, wenn die Belastung nur zufälliger oder geringfügiger Art ist. In der Besteuerung des grenzüberschreitenden Nahverkehrs bei grundsätzlicher Befreiung des internen Nahverkehrs durch das Straßengüterverkehrsteuergesetz vom 28. Dezember 1968 hat der EuGH eine Diskriminierung von Waren aus anderen Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 95 gesehen. In einem weiteren steuerrechtlichen Urteil hatte der Gerichtshof den Begriff des „Investitionsgutes“ im Sinne von Artikel 17 der 2. Umsatzsteuerrichtlinie auszulegen. Er hat entschieden, daß hierunter Güter mit besonderer Dauerhaftigkeit und besonderem Wert fallen, deren Anschaffungskosten normalerweise nicht zu den laufenden Kosten gerechnet, sondern über mehr als ein Jahr verteilt werden. Bei der Bestimmung dieser Kriterien und der Abschreibungsgrundsätze hat der EuGH den Mitgliedstaaten einen Beurteilungsspielraum zuerkannt, der den Einsatz der Steuer als wirtschaftspolitisches Instrument in gewissem Umfang zuläßt.

7. Die ersten sieben Urteile des Gerichtshofs nach dem Auslegungsprotokoll zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27. September 1968 sind ergangen. Damit gibt es erstmalig auf dem Gebiet des internationalen Zivilverfahrensrechts eine einheitliche europäische Rechtsprechung. Die Entscheidungen haben wichtige Grundfragen des Übereinkommens geklärt:

Der für den Anwendungsbereich des Übereinkommens entscheidende Begriff der Zivil- und Handelsachen ist nicht nach nationalem Recht, sondern nach den Zielsetzungen und der Systematik des Übereinkommens auszulegen. Ein Urteil in einem Rechtsstreit zwischen einer Behörde und einer Privatperson im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse ist vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen.

Beim internationalen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung kann der Kläger zwischen dem Gericht, in dessen Bezirk der Schaden eingetreten ist, und demjenigen wählen, wo sich das für die Entstehung des Schadens ursächliche Ereignis zugetragen hat.

Auf Allgemeine Geschäftsbedingungen mit einer Gerichtsstandsklausel muß ausdrücklich Bezug genommen werden, damit das Schriftformerfordernis für internationale Gerichtsstandsvereinbarungen erfüllt ist. Haben die Parteien mündlich unter Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen einen Kaufvertrag abgeschlossen, so kommt eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung nur zustande, wenn der Verkäufer unter Beifügung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (mit der Gerichtsstandsklausel) den Vertragsschluß schriftlich bestätigt und der Käufer diese Bestätigung schriftlich angenommen hat.

### Europäisches Fundstellenverzeichnis

8. Die Rechtsakte der EG sind aufgrund ihrer Zahl und Kompliziertheit immer weniger überschaubar geworden. Dies hat von deutscher Seite die Forderung nach einem europäischen Fundstellenverzeichnis über das Recht der Europäischen Gemeinschaften hervorgerufen. Im November 1976 wurde zwischen Rat und Kommission Einvernehmen über die Erstellung eines derartigen Verzeichnisses erzielt. Gegenwärtig prüft die Kommission — auf eine deutsche Anregung hin — noch, wie hierbei eine bei der Kommission bereits bestehende Datenbank genutzt werden kann, in der nahezu alle Rechtsakte der Gemeinschaft gespeichert sind.

### Menschenrechtserklärung

9. Auf eine deutsche Initiative hin billigte der Rat im November 1976 den Text für eine gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Beachtung der Menschenrechte. Dieser Erklärung haben auch EP und Kommission zugestimmt. In der Erklärung bringen die drei Organe zum Ausdruck, daß sie bei der Ausübung ihrer Befugnisse und bei der Verfolgung der Ziele der Europäischen Gemeinschaften die Grundrechte beachten, wie sie sich insbesondere aus den Verfassungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben. Die Erklärung wird voraussichtlich im Frühjahr 1977 feierlich verkündet und im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlicht werden. Sie wird über die Grundrechtsbindung der Gemeinschaftsorgane hinaus dazu beitragen, das Zusammenwirken von Gemeinschaftsrechtsordnung und nationalen Verfassungen im Grundrechtsbereich zu erleichtern und die Stellung des Gerichtshofes der EG zu stärken.

### Dienstrecht

10. Am 21. Oktober 1976 hat der Rat neue Personalvorschriften für die im Forschungsbereich tätigen

Bediensteten der Gemeinschaft verabschiedet. Die sog. Atomanlagenbediensteten und die örtlichen Bediensteten wurden bisher entsprechend den örtlichen Gepflogenheiten am Sitz der jeweiligen Forschungsstelle besoldet. Nach jahrelangen Vorarbeiten wurde schließlich eine Lösung gefunden, wonach auch dieses Personal in die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft einbezogen wird und eine Gemeinschaftsbesoldung erhält.

## II. Wirtschafts- und Währungspolitik

### Konjunkturpolitik

11. Nachdem sich der Konjunkturanstieg in der Gemeinschaft im Frühjahr und Sommer 1976 deutlich abflachte, sind zu Beginn des Berichtszeitraums die Unsicherheiten und Risiken für eine Festigung des Konjunkturaufschwungs wieder etwas stärker in den Vordergrund getreten. Die gegenwärtige Wirtschaftsentwicklung ist nach den neueren Daten in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Während die expansiven Kräfte in einigen Ländern noch schwach sind, scheint der Wachstumsprozeß in anderen — so in der Bundesrepublik Deutschland — wieder eine etwas raschere Gangart anzunehmen. Nach wie vor ist die Wirtschaftslage der Gemeinschaft durch hohe Arbeitslosigkeit und tiefgreifende Ungleichgewichte gekennzeichnet, die sich vor allem in unterschiedlichen Preis-, Kosten- und Zahlungsbilanzentwicklungen niederschlagen.

12. Auf diese Problemlage sind die Leitlinien für die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten im Jahr 1977 abgestellt, die im sechsten Jahresbericht über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 der Konvergenzentscheidung festgelegt und vom Ministerrat am 22. November 1976 verabschiedet wurden.

Zum ersten Mal folgen die für 1977 gesetzten Ziele einer gemeinsamen mittelfristigen Orientierung und entsprechen damit der Schlußresolution der zweiten Dreierkonferenz zwischen Regierungen, Sozialpartnern und der Kommission vom 24. Juni 1976.

Vorrang haben die Rückgewinnung der Preisstabilität (Schlüsselrolle der Geldpolitik) und die Schaffung neuer Arbeitsplätze durch eine Belebung der Investitionstätigkeit. Die vorhandenen Zielkonflikte sollen entschärft werden durch

- eine in der Gemeinschaft und auf internationaler Ebene abgestimmte Globalsteuerung, wobei den Überschuß- und Defizitländern unterschiedliche Rollen zugewiesen werden,
- eine stärkere Rücksichtnahme der Sozialpartner auf die gesamtwirtschaftlichen Möglichkeiten sowie
- eine aktive Beschäftigungspolitik und die Förderung von strukturellen Anpassungsvorgängen.

Am 14. März 1977 hat der Ministerrat im Rahmen der Überprüfung der Wirtschaftslage die Leitlinien für 1977 fortgeschrieben.

Der wirtschaftspolitische Kurs der Bundesregierung orientiert sich an den vorgegebenen Leitlinien. Insbesondere leistet die Bundesrepublik als relativ preisstabiles Land ohne Zahlungsbilanzprobleme bei starkem Importwachstum zusammen mit den USA und Japan einen wesentlichen Beitrag zur Belebung der Gemeinschafts- und Weltkonjunktur.

13. Die Bundesregierung unterstützt aktiv die Bemühungen um eine Steigerung der Effizienz der Gemeinschaftspolitik durch eine engere Koordinierung. Zusammen mit der französischen Regierung wird sie entsprechend den Beschlüssen der deutsch-französischen Konsultationen vom 3./4. Februar 1977 Initiativen ergreifen, die eine Wiederaufnahme des Wegs zur Wirtschafts- und Währungsunion — eine notwendige Durchgangsstation zur Europäischen Union — vorbereiten sollen. Die Erfahrungen im Berichtszeitraum unterstreichen erneut, daß eine wirksame Abstimmung der Konjunkturpolitik zwangsläufig auch auf Fragen der Struktur-, Ordnungs- und Gesellschaftspolitik stößt, zu denen die einzelnen Mitgliedstaaten teilweise noch sehr unterschiedliche Standpunkte beziehen.

### Europäische Währungspolitik

14. Nach einer Periode zunehmender Spannungen im Europäischen Währungsbereich wurden am 18. Oktober 1976 die Leitkurse der beteiligten Mitgliedswährungen an die veränderten wirtschaftlichen Grunddaten angepaßt. Der Leitkurs der D-Mark wurde um 2 % angehoben, die dänische Krone um 4 % und die norwegische und schwedische Krone um 1 % abgewertet; die Kurse des belgischen und luxemburgischen Franc sowie des niederländischen Gulden blieben unverändert. Nach der Kursanpassung klang die Unruhe auf den Devisenmärkten ab und die Position der schwachen Mitgliedswährungen festigte sich.

15. Im Februar 1977 konnte eine internationale Hilfsaktion zugunsten Großbritanniens zum Abschluß gebracht werden, die einen Kredit des Internationalen Währungsfonds in Höhe von rd. 3,9 Mrd. \$ sowie ein „Sicherheitsnetz“ in Höhe von 3 Mrd. \$ zur Ablösung der Sterling-Guthaben des Auslandes umfaßt. An ihrer Finanzierung waren die EG-Partner Großbritanniens maßgeblich beteiligt. Allein die Bundesrepublik trägt insgesamt 1,5 Mrd. \$ bei. Die Stützungskredite, die an wirtschaftspolitische Auflagen gebunden sind, werden es Großbritannien erleichtern, den Pfund-Kurs zu festigen, seine wirtschaftliche Lage zu konsolidieren und damit auch zur Stabilität in der Gemeinschaft beizutragen. Für Italien wurde die Kreditlinie im Rahmen des kurzfristigen Währungsbeistandes in Höhe von 400 Millionen RE, die bisher noch nicht in Anspruch genommen wurde, im März 1977 um nochmals drei Monate bis Juni 1977 verlängert. Darüber hinaus hat der Rat die Kommission am 22. November 1976 zu Verhandlungen über die Aufnahme einer neuen Gemeinschaftsanleihe von 500 Millionen \$ ermächtigt, deren Erlös Italien zufließen soll.

**16.** Die Diskussion der Vorschläge des niederländischen Finanzministers Duisenberg zur engeren Koordinierung der Währungspolitik wurde in den Gemeinschaftsgremien fortgesetzt. Der Währungsausschuß legte dem Rat am 4. November 1976 einen Bericht über Vorschläge für ein gemeinschaftliches Wechselkursystem, für die Festlegung quantitativer geldpolitischer Ziele und für eine Kontrolle der Euromärkte vor. Der Rat kam überein, daß die von den Mitgliedsstaaten intern festgelegten national unterschiedlichen geldpolitischen Zielsetzungen periodisch im Währungsausschuß diskutiert werden sollen. Dabei sollen die tatsächliche Entwicklung mit den Zielvorstellungen verglichen, Abweichungen untersucht und begründet und mögliche Abhilfemaßnahmen erörtert werden. Darüber hinaus sollen die theoretisch-technischen Untersuchungen über die Möglichkeiten einer allmählichen Annäherung der monetären Zwischenziele fortgesetzt werden. Zu der innergemeinschaftlichen Wechselkurspolitik vertrat der Rat die Auffassung, daß ein größeres Maß an Stabilität erwünscht ist und daß die niederländischen Vorschläge einen nützlichen Beitrag hierzu leisten könnten. Zur Problematik einer besseren Kontrolle der Euromärkte nahm der Rat zur Kenntnis, daß gegenwärtig auf diesem Gebiet Integrationsfortschritte, von verstärkten Bemühungen um eine verbesserte Transparenz abgesehen, nicht möglich sind.

Am 14. März 1977 hat der Rat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß in Zukunft im Währungsausschuß und im Ausschuß der EG-Notenbankgouverneure die Wechselkursentwicklung der Mitgliedstaaten periodisch erörtert werden soll. Auch das am gleichen Tage verabschiedete Vierte Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik bekräftigt erneut, daß die währungspolitische Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Währungsverbund und den übrigen Mitgliedstaaten intensiviert werden soll, damit nach und nach alle Gemeinschaftswährungen in die „Schlange“ eingeordnet werden können.

#### Finanz- und Haushaltsfragen der Gemeinschaften

**17.** Der von der EG-Kommission im Mai 1976 vorgelegte Vorschlag zur Änderung der Haushaltsordnung für den Gemeinschaftshaushalt wurde im Rahmen des Rates weiterberaten. Da eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich war, hat der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des EP für den EG-Haushalt 1977 eine Zwischenlösung beschlossen; durch die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1976 wurde die Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen auf weitere Bereiche als bisher in der Haushaltsordnung vorgesehen, ausgedehnt.

**18.** Im Oktober 1976 hat die Kommission einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, nach dem u. a. die geltende Rechnungseinheit für den EG-Haushalt (RE), die noch auf den dem Internationalen Währungsfonds gemeldeten Goldparitäten beruht, ab 1978 durch die sog. Währungskorb-RE, die „Euro-

päische Rechnungseinheit“ (RE), ersetzt werden soll. Die Beratungen hierüber laufen zur Zeit noch.

**19.** Der Vertrag vom 22. Juli 1975 über die Erweiterung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments und die Errichtung eines Europäischen Rechnungshofes ist von der Bundesrepublik Deutschland und mehreren anderen Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Mit seinem Inkrafttreten ist — nach Abschluß der noch ausstehenden Ratifizierungsverfahren — im Laufe des zweiten Quartals 1977 zu rechnen.

#### Haushalt der Europäischen Gemeinschaften

**20.** Der Haushalt der EG für 1977 ist am 16. Dezember 1976 mit der endgültigen Feststellung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments (EP) in Kraft gesetzt worden. Er hat ein Gesamtvolumen von 8 800 Millionen RE = 32 208 Millionen DM.

Die Ausgabenermächtigungen gliedern sich wie folgt auf:

| Ausgabengruppen                          | Millionen RE | v. H. |
|------------------------------------------|--------------|-------|
| Agrarsektor .....                        | 6 589        | 74,78 |
| Sozialsektor .....                       | 189          | 2,14  |
| Regionalfonds .....                      | 400          | 4,54  |
| Forschung/Energie/Transport              | 237          | 2,69  |
| Entwicklungshilfe **) .....              | 270          | 3,06  |
| Verwaltung/Personal/spez. Ausgaben ..... | 387          | 4,39  |
| Reservemittel .....                      | 4            | —     |
| Erstattung von Erhebungskosten .....     | 584          | 6,6   |
| Gesamt Einzelplan Kommission .....       | 8 652        |       |
| Andere Organe .....                      | 148          | 1,68  |
| Gesamthaushalt .....                     | 8 800        | 100   |

Als finanzieller Beitrag der Bundesrepublik sind veranschlagt:

| Einnahmeart                          | Millionen RE | Millionen DM *) |
|--------------------------------------|--------------|-----------------|
| Zölle .....                          | 1 024        | 3 748           |
| Agrarabschöpfungen .....             | 250          | 915             |
| Finanzbeitrag (BSP-Schlüssel) .....  | 1 035        | 3 788           |
| Deutscher Anteil (Rd. 26,54 %) ..... | 2 309        | 8 451           |

\*) 1 RE = 3,66 DM

\*\*) ohne Europäischer Entwicklungsfonds

**III. Wettbewerbspolitik****Absprachen und Marktmacht**

21. Im Dezember 1976 wurde erstmals der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen zum Vorentwurf einer Verordnung der Kommission über die Gruppenfreistellung von Patentlizenzverträgen gehört. Der Entwurf enthält nach dem Vorbild der bisher erlassenen Gruppenfreistellungen, z. B. für Alleinvertriebsverträge, die Klauseln in Patentlizenzverträgen, die generell gemäß Artikel 85 Abs. 3 freigestellt werden, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In einer weiteren Bestimmung sind eine Reihe von Klauseln aufgeführt, die nicht als allgemein freistellungsfähig erachtet werden. Die Erörterung im Beratenden Ausschuß beschränkte sich zunächst auf die Grundzüge des Entwurfs. Aus der Sicht der Bundesregierung liegt die Problematik des Kommissionsentwurfs in erster Linie darin, daß er in grundlegenden Punkten von dem Luxemburger Abkommen über das Gemeinschaftspatent abweicht und in der kartellrechtlichen Beurteilung verschiedener Klauseln in Lizenzverträgen über das in den Industriestaaten geltende Recht deutlich hinausgeht.

**Staatliche Beihilfen**

22. Der Rat hat am 16. November 1976 eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau vom 10. Juli 1975 erlassen. Danach kann der neu eingeführte britische Preisgarantiemechanismus unter den gleichen Bedingungen auf den Schiffbau Anwendung finden, wie sie bereits für das französische Preisgarantiesystem in der Richtlinie vom 10. Juli 1975 festgelegt worden sind.

23. In einem Schreiben von Präsident Ortolí an die Mitgliedstaaten hat die Kommission einige Erfordernisse des Notifizierungsverfahrens gemäß Artikel 93 Abs. 3 EWG-Vertrag präzisiert. Dies betrifft insbesondere die Vollständigkeit der an die Kommission übermittelten Angaben über neu einzuführende oder umzugestaltende Beihilferegulungen. Die Kommission vertritt hierzu die Auffassung, daß die vom EuGH in der Rechtssache 120/73 für die Vorprüfung als angemessen angesehene Frist von zwei Monaten erst nach Eingang einer „umfassenden Notifizierung“ zu laufen beginnt.

Die Kommission geht in ihrem Schreiben ferner auf den Charakter des Beihilfeprüfungsverfahrens nach Artikel 93 Abs. 2 EWG-Vertrag ein und führt insbesondere aus, daß sie abweichend von der bisherigen Praxis nicht mehr zwangsläufig in allen Fällen die Beteiligten (Mitgliedstaaten und Dritte) zur Stellungnahme auffordern werde. Die Bundesregierung hat gegen diese Absicht der Kommission erhebliche Bedenken vorgebracht. Stellungnahmen der anderen Mitgliedstaaten sind für die Meinungsbildung der Kommission insbesondere in solchen Fällen wichtig, in denen sie gegen beabsichtigte

Beihilferegulungen unter Anwendung der Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 keine Einwendungen erheben will.

24. Angesichts der Lage der Textil- und Bekleidungsindustrie hat die Kommission ergänzende Kriterien für die Beurteilung nationaler Beihilfen zugunsten dieses Sektors festgelegt. Bereits im Jahre 1971 hatte die Kommission einen sog. Gemeinschaftsrahmen aufgestellt, der insbesondere vorsah, daß Beihilfen nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen dürfen. Diese Bedingung wird erneut bekräftigt und soll nunmehr auch bei Gemeinschaftsbeihilfen (z. B. aus dem Regionalfonds) beachtet werden.

25. Für Beihilferegulungen mit regionaler Zweckbestimmung hatte die Kommission im Februar 1975 Beihilfehöchstgrenzen in den verschiedenen Beihilfegebieten der Gemeinschaft festgesetzt. Diese Höchstgrenzen können nur auf Beihilfen, die sich als Prozentsatz einer begünstigten Investition messen lassen, Anwendung finden. Da diese Voraussetzung bei etwa 50 % aller Regionalbeihilfen in der Gemeinschaft nicht gegeben ist, hat die Kommission die technischen Arbeiten zur Messung und Kontrolle auch dieser Beihilfen mit den Sachverständigen der Regierungen wiederaufgenommen.

26. Die deutschen Beihilfen für die Datenverarbeitung (3. DV-Programm) sind in einer multilateralen Sitzung bei der Kommission erörtert worden. Die Kommission teilte anschließend mit, sie erhebe keine Einwände gegen die Durchführung des Programms, soweit es die mittleren und großen zentralen Recheneinheiten betrifft. Hinsichtlich der Peripherie möchte sie jedoch darüber unterrichtet werden, welche Vorhaben die Bundesregierung zu fördern beabsichtigt.

27. Im Rahmen von Beihilfeprüfungsverfahren der Kommission hat die Bundesregierung zu einigen geplanten Beihilferegulungen anderer Mitgliedstaaten kritisch Stellung genommen und auf die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen hingewiesen.

**IV. Steuerpolitik**

28. Die Steuerharmonisierung stand im Berichtszeitraum ganz im Zeichen der Mehrwertsteuer, über die in Form der 6. Richtlinie eine Einigung erzielt werden konnte. Im übrigen wurden vor allem die Arbeiten im Bereich der direkten Steuern und des Verfahrensrechts weitergeführt.

**Indirekte Steuern****Umsatzsteuer**

29. Die Beratungen über den Vorschlag für eine 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern haben ihr entscheidendes Stadium erreicht. Nach

Marathonsitzungen auf Gruppenebene ist es dem Rat für Steuerfragen auf seinen Tagungen am 21. Oktober und 16. Dezember 1976 gelungen, in mehr als 60 Streitfragen zu Entscheidungen zu kommen und sich damit über den wesentlichen Inhalt der 6. Richtlinie zu einigen. Allerdings wurden einzelne Vorbehalte eingelegt, darunter von deutscher Seite zur Dauer der Übergangszeit in den Fällen, in denen die Harmonisierung wegen bestehenden politischen Schwierigkeiten nicht sofort bei Inkrafttreten der Richtlinie, sondern erst später erfolgen soll, sowie in zwei wichtigen Anwendungsfällen dieser Übergangsregelung, nämlich der Besteuerung der Fernmeldedienstleistungen und der grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Luft- und Seeverkehr. Die Bundesregierung hat aber bereits erklärt, daß sie im Interesse der baldigen Schaffung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für die eigenen Einnahmen der EG aus der Mehrwertsteuer diese Vorbehalte aufgibt, falls auch alle anderen Mitgliedstaaten ihre Vorbehalte nicht mehr aufrechterhalten. Mit der grundsätzlichen Annahme der 6. Umsatzsteuerrichtlinie durch den Rat am 22. März 1977 ist nicht nur eine wichtige Voraussetzung für die volle Verwirklichung des Systems der eigenen Einnahmen der EG erfüllt, sondern zugleich auch ein bedeutender Fortschritt erzielt auf dem Weg zu einer späteren Aufhebung der Umsatzsteuergrenzen zwischen den Staaten der Gemeinschaft. Die Bundesregierung ist bereit, dafür in Kauf zu nehmen, daß sie aufgrund der 6. Richtlinie nicht unwesentliche Änderungen im deutschen Umsatzsteuerrecht vornehmen muß (z. B. Einbeziehung der Kleinunternehmer in das System der Mehrwertsteuer, Vorverlegung der Entstehung der Steuerschuld bei Anzahlungen, grundsätzliche Änderung des Ortes der Dienstleistung und zahlreiche, allerdings nicht unwesentliche Änderungen bei den Befreiungsvorschriften).

Die Bundesregierung wird hinsichtlich der Fernmeldedienstleistungen, der grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Luft- und Seeverkehr sowie der Lieferung von Neubauten und Baugrundstücken durch Steuerpflichtige die Übergangsregelung weitgehend ausschöpfen, so daß in diesen Fällen mit einer baldigen Besteuerung nicht zu rechnen ist.

### Verbrauchssteuern

30. Als Folge der Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 3. und 17. Februar 1976 wurde zunächst das deutsche Branntweinmonopol national dahin gehend umgestaltet, daß die Einfuhr von Branntwein aus Mitgliedstaaten der EG nicht mehr untersagt ist und inländischer und eingeführter Branntwein steuerlich gleichbehandelt wird. Die geltenden Regelungen dürften ergänzt werden, sobald über den von der Kommission vorgelegten Vorschlag über die gemeinsame Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und ergänzende Bestimmungen für bestimmte äthylalkoholhaltige Erzeugnisse beraten und Einigung erzielt worden ist.

31. Am 21. Dezember 1976 hat der Rat eine Richtlinie zur Harmonisierung der Tabaksteuer erlassen, mit der die ursprünglich bis zum 30. Juni 1975 befristete erste Stufe der Harmonisierung der Tabaksteuerstrukturen für Zigaretten zum dritten Mal verlängert wird. Die erste Stufe soll nunmehr am 31. Dezember 1977 enden. Die Maßnahmen für die zweite Stufe muß der Rat bis zum 30. Juni 1977 beschließen. Ein entsprechender Vorschlag ist von der Kommission am 10. Februar 1976 vorgelegt worden. Wesentlichste Regelungen sind die Einengung der Mindest- und Höchstgrenze für den spezifischen Steueranteil und die Einbeziehung der Mehrwertsteuer in die Bemessungsgrundlage für diesen Steueranteil. Die Beratungen über den Vorschlag haben begonnen.

### Steuerbefreiungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

32. Die EG-Kommission hat dem Rat am 31. Dezember 1976 den Vorschlag für eine weitere Richtlinie zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr geltende Regelung für die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern vorgelegt. Durch diese Richtlinie soll vor allem die gegenwärtig im innergemeinschaftlichen nichtkommerziellen Reiseverkehr geltende Steuerbefreiung von 125 RE auf 200 ERE ausgedehnt werden. Die Beratungen haben noch nicht begonnen.

### Direkte Steuern

33. Am 29. November 1976 hat die Kommission dem Rat ihren Vorschlag für eine „Richtlinie über Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für den Fall der Gewinnberichtigung zwischen verbundenen Unternehmen (Schiedsverfahren)“ unterbreitet. Darin ist vorgesehen, eine Schiedsstelle einzurichten, die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Gewinnabgrenzung zwischen verbundenen Unternehmen verbindlich entscheidet und damit Doppelbesteuerungen beseitigt. Die Schiedsstelle muß eingeschaltet werden, wenn das Verständigungsverfahren herkömmlicher Art innerhalb von zwei Jahren keine Einigung erbracht hat. Die Schiedsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der beteiligten Steuerverwaltungen und einer ungeraden Anzahl von unabhängigen Personen. Die unabhängigen Personen werden nach Möglichkeit von den beteiligten Steuerverwaltungen einvernehmlich ernannt. Kommt es hierüber zu keiner Einigung, so werden die unabhängigen Personen aus einer im voraus erstellten Liste durch Los gewählt. Als unabhängige Person kann nicht fungieren, wer mit einem der betroffenen Unternehmen verbunden oder für dieses als Angestellter oder Berater tätig gewesen ist oder aus anderen Gründen keine hinreichende Gewähr der Unbefangenheit bietet.

**V. Strukturpolitik****Regionalpolitik**

34. Die Überprüfung der Verordnung über die Errichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, zu der der Rat bis zum Ablauf des Jahres 1977 verpflichtet ist, war Gegenstand eines ersten Gedankenaustausches mit der Kommission und einigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

35. Der Fonds bewilligte weitere Mittel für deutsche Vorhaben aus den Bereichen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur, so daß nunmehr über ein Volumen von rd. 105 Millionen DM der deutschen Quote von insgesamt rd. 300 Millionen DM für die Jahre 1975 bis 1977 verfügt ist. Einige von der Bundesrepublik Deutschland z. T. bereits 1975 vorgelegte Anträge blieben jedoch immer noch ohne Entscheidung der Kommission.

Die Bundesrepublik Deutschland legte gemäß Artikel 6 der Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung regionale Entwicklungsprogramme für Berlin und die 21 Programmregionen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bei der Kommission vor.

36. Der Ausschuß für Regionalpolitik beschäftigte sich mit den Möglichkeiten eines langfristigen regionalpolitischen Studienprogramms und leitete eine Untersuchung über die innergemeinschaftlichen Grenzregionen ein.

**Industriepolitik**

37. Die schwierige Lage auf dem europäischen Stahlmarkt hat die Kommission veranlaßt, Ende 1976 ein Krisenprogramm zu verabschieden, das ihr verschiedene Maßnahmen im Vorfeld der im Montanunionsvertrag vorgesehenen „harten“ Instrumente — Mindestpreise, Produktionsquoten, Importbeschränkungen — ermöglicht. Seit Jahresbeginn werden den einzelnen Unternehmen und Unternehmensgruppen innerhalb der Gemeinschaft für verschiedene Erzeugnisse Quoten genannt, die sie bei der Auslieferung dieser Erzeugnisse auf die EG-Märkte einhalten sollen. Die Effizienz dieser Maßnahme läßt sich bis jetzt noch nicht beurteilen.

38. Die Beratung des Aktionsprogramms der Kommission für eine europäische Luftfahrtindustrie und Luftfahrt vom Oktober 1975 ist auf Ratsebene fortgesetzt worden. Zu den Fragen, die mit der Erstellung eines gemeinsamen Programms zum Bau von zivilen Transportflugzeugen zusammenhängen, wurde ein Bericht fertiggestellt. Die aus deutscher Sicht wichtigsten Ziele

— Unterstützung der Mitgliedstaaten für das Airbus-Programm und den Ausbau zur Airbus-Familie

— Abstimmung eines europäischen Flugzeugbauprogramms und Verhinderung eines Zerfalls der europäischen Kooperation infolge unwirtschaftlicher Programmdoppelungen innerhalb Europas oder in Zusammenarbeit mit den USA

haben hierin ihren Niederschlag gefunden. Der Rat hat am 15. März 1977 eine auf diesem Bericht beruhende Erklärung verabschiedet.

39. Die Kommission hat Vorschläge für eine gemeinsame Schiffbaupolitik vorgelegt. Sie zielen auf weltweite Abkommen über den Kapazitätsabbau und eine ausgewogene regionale Streuung der Neubaufträge ab. Innerhalb der Gemeinschaft sind Abbaumaßnahmen und eine Umstrukturierung der Restkapazität vorgesehen. Daneben wurden in Expertensitzungen bei der Kommission schiffbau-, schiffahrts- und handelspolitische Maßnahmen diskutiert.

Die Bundesregierung befürwortet eine gemeinsame Schiffbaupolitik. Ein von allen Mitgliedstaaten getragener Vorschlag zur ausgewogenen regionalen Streuung der Neubaufträge wurde auf Initiative der Kommission im Dezember 1976 in der OECD-Ratsgruppe Nr. 6 (Schiffbau) eingebracht.

Weitere Fortschritte in Richtung auf eine gemeinsame Schiffbaupolitik sind erreichbar, wenn pragmatische Lösungen gefunden werden, die den stark unterschiedlichen Strukturen der Schiffbauindustrie in der Gemeinschaft und den wirtschaftspolitischen Grundvorstellungen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

40. Die Kommission hat eine Untersuchung des Schuhsektors in der Gemeinschaft vorgelegt und einen Katalog von Schlußfolgerungen und Aktionsvorschlägen ausgearbeitet. Die Analyse macht deutlich, daß die Schuhindustrie in der Gemeinschaft — mit Ausnahme von Italien — einen mehr oder weniger ausgeprägten Schrumpfungsprozeß durchgemacht hat. Als eine Maßnahme zur Lösung der Probleme der Schuhindustrie ist ein Forschungsprogramm verabschiedet worden.

**Europäische Investitionsbank (EIB)**

41. Im Jahre 1976 überschritt das Finanzierungsvolumen der EIB in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit 1 086 Millionen RE erstmalig die Milliardengrenze. Insgesamt wurden einschließlich des Engagements in dritten Ländern Finanzierungen in Höhe von 1 273,3 Millionen RE vorgenommen. Die Darlehensvergabe an dritte Länder hat sich gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt.

42. Innerhalb der Gemeinschaft entfielen 38,5 % des Finanzierungsvolumens auf Großbritannien und 35,2 % auf Italien. Die Tätigkeit der Bank in der Bundesrepublik Deutschland wurde nach längerer Unterbrechung wiederaufgenommen, nachdem die EIB neuerdings nicht nur Währungs-Cocktail-Darlehen, sondern auch Einzelwährungsdarlehen in US-Dollar zu 8,5 % und Schweizer Franken zu 6,0 %

Zinsen anbietet, die in etwa deutschen Marktkonditionen entsprechen. Es handelt sich um zwei Bürgschaften von insgesamt 300 Millionen DM und ein Darlehen von 25 Millionen DM.

## VI. Agrarpolitik

### Marktpolitik

43. Die Kommission hat dem Rat am 7. Dezember 1976 einen geänderten Vorschlag für eine gemeinsame Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs vorgelegt.

Mit der neuen Marktorganisation soll der Agraralkoholmarkt der Gemeinschaft harmonisiert werden. Der Vorschlag enthält im wesentlichen eine Produktions-, Preis- und Absatzgarantie für eine bestimmte Menge Agraralkohol (ausgenommen Melassealkohol), eine Preisausgleichsregelung zwischen teuren und billigen Alkoholen, die Erhebung eines Interventionsbeitrages auf Alkohol zu Trinkzwecken und alkoholische Getränke zur Erreichung des finanziellen Gleichgewichts der Marktorganisation sowie eine Drittlandsregelung.

44. Die Kommission hat im Februar 1977 ihre Vorlage für die Agrarpreise 1977/78 vorgelegt. Sie sehen maßvolle, mehr als bisher am Marktgleichgewicht ausgerichtete Preisanhebungen in Verbindung mit einem weiteren Abbau des Grenzausgleichs vor.

### Marktstrukturpolitik

45. Für den Bereich der Marktstrukturpolitik hat der Rat eine Verordnung zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse beschlossen. Sie ermöglicht die finanzielle Förderung von Vorhaben zur Marktstrukturverbesserung aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung.

Die Maßnahme hat eine Laufzeit von fünf Jahren und ist insgesamt mit 400 Millionen RE — 80 Millionen RE pro Jahr — ausgestattet. Hauptanliegen ist es, durch günstigere Verarbeitungs- und Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Produkte die Lage der jeweiligen landwirtschaftlichen Erzeuger zu verbessern. Dabei ist die Inanspruchnahme finanzieller Mittel nach einer Übergangszeit an die Aufstellung von Entwicklungsprogrammen gebunden, die eine geordnete Förderung gewährleisten sollen. Als gemeinsame Maßnahme soll sie innerhalb der Gemeinschaft auch eine Harmonisierung der einzelstaatlichen Förderungsmaßnahmen herbeiführen und Wettbewerbsverzerrungen entgegenwirken.

### Strukturpolitik

46. Nachdem inzwischen die französischen Agrarstrukturmaßnahmen an die Bestimmungen der EG-Agrarstrukturrichtlinien angepaßt worden sind und

auch in einigen Regionen Italiens entsprechende Durchführungsbestimmungen bestehen, werden die im April 1972 vom Rat beschlossenen Richtlinien nunmehr in allen Mitgliedstaaten angewendet.

Bei denjenigen Mitgliedstaaten, die schon früher mit der Durchführung dieser Richtlinien begonnen hatten, traten in der Praxis Probleme auf, die seit Juli 1976 im Ständigen Agrarstrukturausschuß erörtert worden sind. Die Kommission hat angekündigt, daß sie in Kürze Änderungsvorschläge vorlegen wird, die den Anlaß für eine Grundsatzdiskussion im Rat bilden werden.

Dem bereits vorab vorgelegten Kommissionsvorschlag, generell die Höhe der Förderungsbeträge anzuheben, hat der Rat bisher nur in zwei von der finanziellen Bedeutung her untergeordneten Bereichen zugestimmt.

### Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

47. Angesichts der im Berichtszeitraum weiterhin und in verstärktem Maße unterschiedlichen Entwicklung der Währungsparitäten der Mitgliedstaaten hat sich der Grenzausgleich erneut als ein unentbehrliches Instrument erwiesen, durch das abrupte Änderungen der Agrarpreise bei Paritätsänderungen vermieden wurden. Auf Grund der Aufwertung des Leitkurses der DM im Oktober 1976 erhöhte sich der in der Bundesrepublik Deutschland geltende Grenzausgleichssatz von 7,5 % auf 9,3 %. Die zu gleicher Zeit erfolgte Abwertung des Leitkurses der Dänischen Krone um 4 % wurde durch eine entsprechende Änderung ihrer „grünen“ Parität ausgeglichen, so daß nach wie vor in Dänemark kein Grenzausgleich zur Anwendung kommt. Bei den Mitgliedstaaten mit frei floatenden Währungen ergaben sich besonders im letzten Quartal 1976 ständig erhebliche Wechselkursänderungen. Die Grenzausgleichssätze änderten sich fast wöchentlich und erreichten ungewöhnliche Höhen. So betrugen die höchsten Grenzausgleichssätze im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vom 8. bis 14. November 1976 — 45 %, in Italien vom 10. bis 16. Januar 1977 — 21,9 %, in Frankreich vom 27. Dezember 1976 bis 23. Januar 1977 — 17,5 % und in Irland vom 8. bis 14. November 1976 — 29,3 %.

Zur Zeit betragen die Grenzausgleichssätze (Stand: 28. Februar 1977):

|                        |           |
|------------------------|-----------|
| Deutschland            | + 9,3 %   |
| Benelux                | + 1,4 %   |
| Dänemark               | 0         |
| Italien                | — 19,9 %  |
| Vereinigtes Königreich | — 34,7 %  |
| Irland                 | — 10,4 %  |
| Frankreich             | — 16,2 %. |

48. Unter Zugrundelegung dieser Sätze errechnen sich für den Europäischen Ausrichtungs- und Ga-

rantiefonds Ausgaben für den Grenzausgleich im Jahre 1977 in Höhe von rd. 1 Mrd. RE. Der außerordentliche Anstieg der Kosten des Grenzausgleichs (1974 146 Millionen RE, 1975 406 Millionen RE, 1976 611 Millionen RE — Soll —) erfordert dringend eine angemessene Anpassung der „grünen“ Kurse an die Entwicklung der Währungsparitäten und damit eine Reduzierung der Höhe der Grenzausgleichssätze. Die Kommission hat Anfang November 1976 die Einführung von Obergrenzen für die Höhe der Grenzausgleichssätze sowie die Einführung eines automatischen Abbaues des jeweiligen Grenzausgleichs vorgeschlagen. Über diesen Kommissionsvorschlag hat der Rat bisher noch nicht entschieden.

49. Die Kommission stimmte aufgrund der währungs- und wirtschaftspolitischen Lage Italiens einer weiteren Verlängerung der im Mai 1976 zunächst für drei Monate eingeführten und später auf sechs Monate verlängerten Bardepotpflicht bis zum 14. April 1977 zu. Die Höhe des zu hinterlegenden Bardepots von ursprünglich 50 % des Devisenkaufbetrages wurde stufenweise abgebaut.

Neben dem rückzahlbaren Bardepot erhob Italien auf die in der Zeit vom 4. Oktober 1976 bis zum 17. Februar 1977 getätigten Devisenkäufe eine nicht rückzahlbare Devisenkaufsteuer. Die Höhe dieser Steuer von ursprünglich 10 % des Devisenbetrages wurde ebenfalls stufenweise reduziert.

#### Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

50. Im Berichtszeitraum wurden insbesondere die von den Mitgliedstaaten im Anschluß an die Trockenheit ergriffenen nationalen Maßnahmen auf die Vertragskonformität überprüft. Zugleich wurden die bereits erwähnten Behinderungen des freien Warenverkehrs durch einzelne Mitgliedstaaten stufenweise abgebaut. Gleiches gilt für entsprechende Auswirkungen interprofessioneller Abkommen oder sonstiger Marktabsprachen. Die Bundesregierung hat sich in allen diesen Fällen mit Nachdruck für die einschränkungslose Aufrechterhaltung des freien Warenverkehrs auch unter den erschwerten Bedingungen der Auswirkungen der Trockenheit eingesetzt.

51. Mit der Vorlage formeller Vorschläge der Kommission über allgemeine Leitlinien für die Beihilfenpolitik in der Landwirtschaft sowie über zweckdienliche Maßnahmen in einzelnen Sektoren ist in Kürze zu rechnen. Damit würde der Beihilfenpolitik der Mitgliedstaaten im gemeinsamen Agrarmarkt erstmals eine fester Rahmen gegeben werden.

#### Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

52. Nach der Verabschiedung des 2. Nachtrags- und Berichtigungshaushalts für das Haushaltsjahr 1976 sowie des Gesamthaushaltsplans 1977 der Eu-

ropäischen Gemeinschaften stellen sich die Ansätze der Haushaltsmittel für den Bereich des EAGFL wie folgt dar:

|                       | Mittel 1976         | Mittel 1977            |
|-----------------------|---------------------|------------------------|
|                       | — in Millionen DM — |                        |
| Abteilung Garantie .. | 21 357,2            | 22 572,7 <sup>1)</sup> |
| Abteilung Ausrichtung | 1 189,5             | 577,5 <sup>2)</sup>    |
| EAGFL insgesamt ....  | 22 546,7            | 23 150,2 <sup>3)</sup> |

<sup>1)</sup> ohne von der Kommission angekündigten Nachtragshaushalt

<sup>2)</sup> Verpflichtungsermächtigungen lauten auf 1 189,5 Millionen DM

<sup>3)</sup> darin nicht enthalten die in Kap. 100 vorläufig eingesetzten Mittel für Ausgaben auf dem Milchsektor (rd. 913,2 Millionen DM)

Damit ist auch im Haushaltsjahr 1977 der EAGFL mit einem Anteil von rd. 72 % der weitaus größte Ausgabenblock innerhalb des Gesamthaushalts der EG.

Bei einem deutschen Finanzierungsanteil von rd. 26,5 % wird die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik auch im Jahr 1977 wieder erhebliche finanzielle Leistungen von der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

53. Im Zusammenhang mit den Preisvorschlägen 1977/78 hat die EG-Kommission für März 1977 einen Nachtragshaushalt angekündigt, der für die Abteilung Garantie Mehrausgaben von rd. 1 742 Millionen DM vorsieht. Sie sind weitgehend die Folge der Entwicklung bei den Währungsausgleichsbeträgen und weniger auf die Preisvorschläge selbst zurückzuführen.

Unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts beträgt die Steigerungsrate in der Abteilung Garantie mehr als 8 % gegenüber 1976. Sie zeigt erneut auf, daß es bisher nicht gelungen ist, die Höhe der Marktordnungsausgaben und der damit verbundenen agrarmonetären Kosten entscheidend zu begrenzen. Ein Schritt in diese Richtung sind zweifellos die dem Rat im Februar 1977 vorgelegten Agrarpreisvorschläge 1977/78 mit relativ niedrigen Preisanhebungsraten und gleichzeitiger Anpassung der Sätze für die Währungsausgleichsbeträge.

Daneben sind künftig vor allem in den besonderen Problembereichen des Milchsektors und des Währungsausgleichs, deren Anteil an den Ausgaben der Abteilung Garantie mittlerweile rd. 34 % bzw. rd. 25 % beträgt und durch die der EG-Haushalt unverhältnismäßig stark belastet wird, energische Anstrengungen zur Kostenstabilisierung unumgänglich. Dabei hofft die Bundesregierung vor allem auf eine Einigung bei der Verwirklichung der im Rahmen des Aktionsprogramms Milch vorgeschlagenen Mitverantwortungsabgabe der Milcherzeuger, die auch auf wiederholte deutsche Initiativen zurückgeht. Sie wird außerdem für den weiteren Abbau des

Grenzausgleichs durch pragmatische Anpassung der grünen Paritäten entsprechend der nationalen Kostenentwicklung eintreten.

**54.** Seit Bestehen des Agrarfonds (1964) werden aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL Einzelvorhaben nach der Verordnung Nr. 17/64/EWG zur Verbesserung der Agrar- und Marktstruktur gefördert. Der Bundesrepublik Deutschland sind innerhalb von XIII Tranchen bisher insgesamt 1,576 Milliarden DM für 1 415 Projekte bewilligt worden. Davon entfallen 749 Projekte auf Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung mit 925,8 Millionen DM = 58,7 %. Zur Verbesserung der Marktstruktur wurden im gleichen Zeitraum für 581 Projekte 609,0 Millionen DM = 38,6 % bewilligt. Der Rest von 41,5 Millionen DM oder 2,7 % entfällt auf die Förderung von 85 gemischten Projekten.

Im Rahmen der vier Strukturrichtlinien über die

- Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (72/159 EWG),
- Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG),
- sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (72/161/EWG),
- Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (75/268/EWG)

sind von Bund und Ländern bis Ende 1976 Erstattungen (25 % der berücksichtigungsfähigen Ausgaben) in Höhe von rd. 70,5 Millionen DM beantragt worden.

**55.** Die jährlichen Ausgaben der Abteilung Ausrichtung sind durch den Plafond von 325 Millionen RE (1 189,5 Millionen DM) begrenzt. Nach einer Erklärung der Kommission im Januar 1977, die der Rat zur Kenntnis genommen hat, sollen die für den Strukturbereich verfügbaren Mittel — einschl. der in den letzten Jahren aus nicht verbrauchten Mitteln gebildeten Rücklage („Mansholt-Reserve“) — ausreichen, die bestehenden und zur Verabschiedung anstehenden Maßnahmen bis 1982 zu finanzieren.

Allerdings wird nach deutschen Vorausschätzungen die Mansholt-Reserve bereits im Jahre 1979 aufgezehrt sein, falls alle von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen im Strukturbereich verwirklicht werden.

Die Bundesregierung wird daher auch weiterhin bei der Beschlußfassung über neue gemeinsame Strukturmaßnahmen auf die Bildung sachlicher und zeitlicher Prioritäten drängen müssen, um eine Überschreitung der bewilligten Strukturmittel zu verhindern. Sie hält außerdem an ihrer Forderung fest, vor einer etwaigen Aufstockung des jährlichen Plafonds eine Grundsatzdebatte über die Gesamtkonzeption der Agrarstrukturpolitik zu führen.

## Fischereipolitik

**56.** Der drohende Verlust wichtiger Fanggründe infolge der einseitigen Errichtung von 200-sm-Fischereizonen durch Island, Norwegen, Kanada, die USA und die Sowjetunion hat die Integration der Fischereipolitik wesentlich vorangetrieben, weil gemeinsames Handeln unabweislich wurde. Der Rat kam daher am 3. November 1976 überein, daß die Mitgliedstaaten zum Schutz ihrer legitimen Interessen ihre Fischereizonen vor ihren Küsten in der Nordsee und im Nordatlantik ab 1. Januar 1977 auf 200 Seemeilen ausdehnen. Auf dieses „EG-Meer“ findet das Gemeinschaftsrecht volle Anwendung. Es wurde grundsätzliche Übereinstimmung erzielt, daß ein System von Fangquoten, Erhaltungsmaßnahmen, Lizenzen und Kontrollen notwendig ist. Für das Jahr 1977 hat der Rat am 18. Februar 1977 eine Reihe von wichtigen Erhaltungsmaßnahmen (z. B. Schonzeiten und Schongebiete für bestimmte Fischarten, Beschränkung des Einsatzes verschiedener Fanggeräte und -schiffe) beschlossen.

Über Fangquoten konnten noch keine Beschlüsse gefaßt werden, u. a. weil die Zuteilungen wesentlich von den Ergebnissen der Verhandlungen abhängen, die die Gemeinschaft z. Z. mit allen wichtigen Fischereinationen, wie Schweden, Norwegen, Kanada, Island, den Färöern, der Sowjetunion, Polen und der DDR führt. Dabei erlangte Fangrechte werden von der Gemeinschaft insgesamt den Fangmöglichkeiten im „EG-Meer“ zugeschlagen. In diesem Zusammenhang ist es für die Bundesrepublik Deutschland von besonderer Bedeutung, daß die Gemeinschaft die volle Kompetenz in den Außenbeziehungen hat, weil sie ein ungleich größeres Gewicht als die Mitgliedstaaten besitzt. Als ersten Schritt hat die Gemeinschaft ein Fischereiabkommen mit den USA am 15. Februar 1977 abgeschlossen.

## VII. Energiepolitik

**57.** Über eine Gemeinschaftsregelung für den Fall einer Ölkrise hat der Rat am 21. Dezember 1976 Einvernehmen erzielt. Sie sieht im Rahmen eines Gemeinschaftsverfahrens die Möglichkeit einer Beschränkung des freien Warenverkehrs im Krisenfall vor. Damit ist sichergestellt, daß der gemeinschaftliche Markt im Falle einer erneuten Krise nicht noch einmal wie während der Ölkrise 1973/74 insgesamt gefährdet wird. Gleichzeitig ist diese Entscheidung ein wichtiges Element für die Durchführung des in der Internationalen Energieagentur vereinbarten Ölzuteilungssystems, an dem die EG-Mitgliedstaaten beteiligt sind.

**58.** Einigung konnte ebenfalls über das energiepolitische Arbeitsprogramm 1977 der Gemeinschaft erzielt werden.

**59.** Demgegenüber ist es nicht gelungen, eine Reihe weiterer dem Rat von der Kommission vorge-

schlagener Maßnahmen zu verabschieden, die das vom Europäischen Rat im Grundsatz beschlossene Ziel des Schutzes der bestehenden und der Entwicklung zusätzlicher Energien der Gemeinschaft ausfüllen sollen. Dazu gehört insbesondere ein dem in der Internationalen Energieagentur (IEA) vereinbarten System eines Mindestschutzpreises für eingeführtes Mineralöl entsprechendes EG-System.

In bezug auf die gegenwärtige Kokskohlenbeihilferegelung stimmte der Rat am 21. Dezember 1976 lediglich einer Verlängerung um ein Jahr zu.

## VIII. Verkehrspolitik

60. Der Rat hat am 4. November und am 16. Dezember 1976 folgende Gemeinschaftsregelungen beschlossen:

- Eine Richtlinie über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge.

Sie gilt zunächst für Omnibusse, Lkw und Anhänger ab 3,5 t Gesamtgewicht sowie für Taxen und Krankenwagen. Künftig werden alle Mitgliedstaaten für diese Fahrzeuge jährliche Kontrollen durchführen.

- Eine Richtlinie über das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer im Straßenverkehr.

Für Berufskraftfahrer im Personenverkehr wird — neben dem Führerschein — eine zusätzliche praxisnahe Ausbildung vorgeschrieben. Entsprechendes gilt für den Güterverkehr bei Fahrern unter 21 Jahren.

- Eine Verordnung über das Gemeinschaftskontingent im Straßengüterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

Die bisherigen Vorschriften sind durch eine Dauerregelung ersetzt worden.

- Verlängerung der Verordnung Nr. 1174/68 (Margentarifsystem im Güterkraftverkehr) bis zum 31. Dezember 1977.

Inzwischen soll die Kommission ihren — von mehreren Mitgliedstaaten abgelehnten — Vorschlag für ein Referenztarifsystem im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr überarbeiten und ein einfacheres, effektiveres Tarifsystem vorbereiten.

61. Ferner hat sich der Rat im Grundsatz über ein Konsultationsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Seeverkehrs geeinigt.

62. Im Zusammenhang mit einem vom Rat angeforderten Bericht der neun Eisenbahnverwaltungen in der Europäischen Gemeinschaft über ihre Zusammenarbeit auf kaufmännischem und technischem Gebiet hat die deutsche Delegation im Rat am 16. Dezember 1976 die Initiative für die Einleitung einer gemeinschaftlichen Eisenbahnpolitik ergrif-

fen. Es kommt darauf an, unter Berücksichtigung der neuen geographischen und wirtschaftlichen Bedingungen in der Gemeinschaft die Aufgaben der Eisenbahn einheitlich zu definieren sowie die geeigneten finanziellen und organisatorischen Mittel einzusetzen. In dieser Hinsicht zielen die deutschen Vorstellungen auf die

- Anbindung der großen europäischen Seehäfen (insbesondere Rotterdams) an die Schiene;
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit der europäischen Nord-Süd-Trassen, einschl. der Alpenübergänge;
- Beseitigung betrieblicher Engpässe an den Grenzen sowie bestimmter administrativer und technischer Hemmnisse beim Grenzübergang.

Der deutsche Vorschlag ist von der Kommission und von den meisten Mitgliedstaaten positiv aufgenommen worden. Die Kommission wird dazu ein Programm entwickeln.

## IX. Forschung und Technologie

63. Der Rat hat am 21. Dezember 1976 die Revision des Mehrjahresprogramms auf dem Gebiet der Energieforschung (1. Juli 1975 bis 30. Juni 1979) beschlossen und dabei auf den Gebieten Wasserstoff, Sonnenenergie und geothermische Energie einige Vorhaben zusätzlich eingefügt. Durch diese — von vornherein vorgesehene — Revision wurden die im ursprünglichen Programmbeschluß des Rats vom 22. August 1975 festgelegten Haushaltsmittel von 59 Millionen RE nicht verändert.

64. Am gleichen Tag beschloß der Rat das Vierjahresprogramm „Wissenschaftlich-technische Ausbildung“ für den Zeitraum 1977 bis 1980. Das Programm ermöglicht die Vergabe von Stipendien zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten auf sämtlichen Gebieten, in denen die Gemeinschaft Forschung betreibt. Die Stipendiaten müssen grundsätzlich aus Mitgliedstaaten der EG stammen und die geförderten Arbeiten außerhalb ihres Heimatlandes durchführen. Außerdem können auf Gebieten, die für die gemeinschaftliche Forschungs- und Entwicklungspolitik von besonderer Bedeutung sind, Fortbildungskosten finanziert werden. Das Programm hat ein Finanzvolumen von 4,6 Millionen RE.

65. Mit Beschluß vom 14. Februar 1977 legte der Rat ein technologisches Forschungsprogramm für die Schuhindustrie fest, mit dem die kollektive Forschung der Institute der Schuhindustrie auf den Gebieten rationellere Verwendung des Schafwerkstoffes, Rationalisierung der Schafherstellung und Korrelation der Schuhtechnologie und der Bedürfnisse des Verbrauchers gefördert werden soll. Die Kosten des Programms betragen insgesamt 1 355 Millionen RE. Die Gemeinschaft beteiligt sich hieran mit 0,235 Millionen RE.

**66.** Am 18. November 1976 hat der Rat zum Mehrjahresforschungsprogramm der GFS für 1977 bis 1980 folgende Orientierungslinien beschlossen:

- Grundsätzliche Billigung des Programms im Umfang von 346 Millionen RE (d. h. 196 Millionen RE Personalkosten zuzüglich Kostensteigerungen und 150 Millionen RE Sachkosten einschließlich Kostensteigerungen);
- Wegfall von 80 Stellen im Lauf der nächsten vier Jahre.

**67.** Der Rat billigte am 19. Oktober 1976 die sogenannte Kontrollverordnung, mit der das Sicherheitsüberwachungssystem von EURATOM an die Verpflichtungen angepaßt wird, welche die Gemeinschaft gegenüber der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) im Rahmen des Verifikationsabkommens übernommen hat. Damit war eine wichtige Voraussetzung für die Inkraftsetzung des Verifikationsabkommens am 21. Februar 1977 geschaffen. Für die sich aus dem Verifikationsabkommen ergebenden Staatenverpflichtungen konnte hingegen keine gemeinschaftliche Lösung gefunden werden; die betroffenen Mitgliedstaaten müssen insoweit nationale Ausführungsbestimmungen erlassen.

**68.** Mit der Entscheidung über den Standort des JET (Europäisches Kernfusions-Forschungsprojekt) wird jetzt für Frühjahr 1977 gerechnet, nachdem in einer Reihe anderer wichtiger Punkte Einvernehmen erzielt wurde (Finanzierung, Rechtsform, Grundsätze des Personalstatuts). Die Kommission hat die Rücknahme ihres Programmvorschlages für den Fall angekündigt, daß die Entscheidung über diesen Zeitpunkt hinaus verschoben wird.

## X. Sozialpolitik

**69.** Auf seiner Tagung am 9. Dezember 1976 einigte sich der Rat über eine Richtlinie über die Wahrung von Ansprüchen und Vergünstigungen der Arbeitnehmer bei Betriebsübertragungen, die formell am 14. Februar 1977 verabschiedet wurde. Nach dieser Richtlinie sind von den Mitgliedstaaten Regelungen für den Fall der Betriebsübertragung zu treffen, die insbesondere den automatischen Übergang von Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen auf den neuen Inhaber sowie die Information und Konsultation der Arbeitnehmervertreter sicherstellen.

**70.** Der aus Vertretern der Sozialpartner, der Kommission und der Regierungen bestehende Ständige Ausschuß für Beschäftigungsfragen trat am 13. Dezember 1976 zu seiner 10. Tagung zusammen. Er führte u. a. einen Meinungsaustausch über Beschäftigungsprobleme Jugendlicher, über die Koordinierung des Einsatzes der Finanzmittel der Gemeinschaft — Sozialfonds, Regionalfonds, Agrarfonds — sowie über Folgemaßnahmen aus der Dreierkonferenz vom 24. Juni 1976.

**71.** Am 22. Dezember 1976 hat die Kommission über weitere deutsche Anträge an den Europäischen Sozialfonds entschieden und insgesamt 148,74 Millionen DM bewilligt. Dieser Betrag verteilt sich auf folgende Maßnahmen (in Millionen DM):

| Bereich                                        | 1976  | 1977  | 1978  |
|------------------------------------------------|-------|-------|-------|
| Landwirtschaft .....                           | 8,94  |       |       |
| Textil/Bekleidung .....                        | 9,76  |       |       |
| Jugendliche .....                              | 16,26 | 32,11 | 10,00 |
| Wanderarbeitnehmer .....                       | 6,26  | 0,71  | 0,62  |
| Behinderte .....                               | 17,55 |       |       |
| Strukturschwache Gebiete .                     | 31,27 | 11,72 |       |
| Anpassung an den technischen Fortschritt ..... | 1,12  | 0,61  | 1,81  |

Aufgrund früherer Entscheidungen wurden 104 Millionen DM ausgezahlt, davon für Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit 50,4 Millionen DM, für Maßnahmen der Rehabilitationsträger 46,6 Millionen DM.

Außerdem wurden letztmalig 35 Millionen DM aus dem alten Fonds erstattet, der damit abgewickelt ist.

### Maßnahmen im Bereich der EGKS Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen

**72.** Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum einen Antrag auf Umstellungsdarlehen für ein Stahlunternehmen gestellt. Beantragt wurden 75 Millionen DM, die zinsverbilligt gewährt werden sollen.

Für von Anpassungsmaßnahmen betroffene Arbeitnehmer wurden bei der Kommission fünf Anträge auf Gewährung von Anpassungsbeihilfen zugunsten von 3 372 unmittelbar und 1 870 mittelbar betroffenen Arbeitnehmern gestellt.

Der Anteil der Kommission an den finanziellen Aufwendungen für diese Fälle wird etwa 10,9 Millionen DM betragen. Hierzu leistet die Bundesregierung einen mindestens gleich hohen Betrag.

Im Berichtszeitraum genehmigte die Kommission 9 Anträge mit einem Beihilfeanteil von 7,2 Millionen DM für 3 510 unmittelbar betroffene Arbeitnehmer.

### Arbeiterwohnungsbau

**73.** Die Kommission hat im Rahmen des I. Abschnitts des 8. EGKS-Wohnungsbauprogramms 1 714 962 DM Darlehen für 502 Bergarbeiterwohnungen in der Bundesrepublik genehmigt.

Sie hat ferner beschlossen, für den II. Abschnitt dieses 8. Programms (Kohlenbergbau und Stahlindustrie) eine Finanzierungshilfe in Höhe von 30 Millionen ERE — je nach verfügbaren Mitteln — aus der Spezialreserve und dem ehemaligen Ruhegehaltsfonds EGKS-Bilanz vorzusehen.

## XI. Verbraucherpolitik

74. Am 2. und 3. Dezember 1976 hat die Kommission in Brüssel ein „Kolloquium der Verbraucherorganisationen“ veranstaltet. Es war das erste Treffen dieser Art, an dem mehr als 150 Vertreter von Verbraucherorganisationen und Beobachter aus dritten Ländern teilnahmen. Von den Verbrauchsorganisationen wurde gefordert, daß die Kommission anstelle der Politik des „Verbraucherschutzes“ eine umfassendere Politik der „Förderung der Verbraucherinteressen“ verfolgen solle.

75. Im Lebensmittelbereich hat der Rat einer Reihe von Richtlinien zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher zugestimmt, so u. a. über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, über Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse und über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (diätetische Lebensmittel).

76. Dem Rat zugeleitet wurde am 17. Januar 1976 der Entwurf einer Richtlinie zum Schutz der Verbraucher bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden (Haustürgeschäfte). Ziel dieser Richtlinie ist es, die Verbraucher vor Schädigungen zu bewahren, die durch den mit solchen Geschäften verbundenen Überraschungseffekt entstehen können.

## XII. Bildungspolitik

77. Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen haben auf ihrer Tagung am 29. November 1976 in Brüssel die in ihrem Auftrag vom Ausschuß für Bildungsfragen vorgelegte Analyse über die Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf in den Mitgliedstaaten der EG beraten und aufgrund der darin enthaltenen Vorschläge eine Entschließung mit Maßnahmen zur Verbesserung gefaßt, deren endgültiger Wortlaut in den Sprachen der Gemeinschaft mit Datum vom 13. Dezember 1976 veröffentlicht worden ist.

Die EG-Bildungsminister haben sich im einzelnen auf sieben im Rahmen der nationalen Bildungspolitik zu verfolgende Maßnahmen und sechs als flankierende, auf Gemeinschaftsebene durchzuführende Themenbereiche für Modellvorhaben verständigt. Die Ergebnisse der nationalen Vorhaben — u. a. Entwicklung berufsvorbereitender Bildungsvorgänge, Bildung- und Berufsberatung, Hilfen für Behinderte, Verbesserung der Lehrerausbildung — sollen miteinander verglichen werden; das Gemeinschafts-

programm — u. a. Ausbildungsbedürfnisse Jugendlicher ohne Arbeitsplatz, Motivationsuntersuchungen, Chancenverbesserung für Mädchen, Ausländerkinder und behinderte Jugendliche bei Berufszugang und Ausbildung — soll den Ausbau der nationalen Politik unterstützen. Zu diesem Gemeinschaftsprogramm gehören ferner Studienaufenthalte und Seminare für Berufsberater, Ausbilder und Lehrer und die Verbesserung der statistischen Daten innerhalb der Gemeinschaft. Das Gemeinschaftsprogramm soll nach dem Willen der Minister in den Jahren 1978 bis 1980 mit Gesamtkosten von 11,4 Millionen Rechnungseinheiten durchgeführt werden.

78. Am 9. März konnte das Europäische Berufsbildungszentrum in Berlin sein neues Dienstgebäude beziehen. An der Einweihungsfeier nahm auch der Vizepräsident der Kommission, Herr Vredeling, teil.

## XIII. Umweltpolitik

79. In der Ratstagung am 9. Dezember 1976 wurde das fortgeschriebene Umweltaktionsprogramm für die Jahre 1977 bis 1981 verabschiedet. Dieses neue Programm ist die Basis für eine kontinuierliche Fortführung und Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik. Neue Schwerpunkte liegen insbesondere im Bereich der Lärmbekämpfung, der Abfallwirtschaft und bei Umweltmaßnahmen in der Agrarwirtschaft.

80. Der Rat billigte ferner die Richtlinie betr. die biologischen Normen von Blei und die Überwachung der Gefährdung der Bevölkerung durch Blei. Diese Richtlinie sieht vor, daß für einen Zeitraum von vier Jahren der Blutbleispiegel durch repräsentative Probenahmen bei der Bevölkerung auf freiwilliger Basis gemessen wird; darüber hinaus werden Höchstwerte für den Bleigehalt im Blut festgelegt, deren Überschreitung nationale Gegenmaßnahmen auslösen soll.

81. Verabschiedet wurden ferner

- der Beschluß betr. die Beteiligung der Gemeinschaft am Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung und den Beitritt der EG zur Internationalen Rheinschutzkommission;
- der Beschluß betr. die Beteiligung der Gemeinschaft am Übereinkommen zum Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung.

82. Der Rat führt schließlich eine Grundsatzdiskussion über Richtlinienvorschläge der Kommission betreffend:

- die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
- die Gewässerverschmutzung durch die Zellstoffindustrie
- die Abfälle aus der Titandioxidproduktion.

Der Rat bekundete zu diesen Vorschlägen seinen politischen Willen, alsbald zu gemeinschaftlichen Regelungen zu kommen.

**83.** Die Kommission hat im Frühjahr 1976 den Entwurf einer Richtlinie über die Erhaltung der Vogelarten vorgelegt. Der Entwurf wurde mit Regierungssachverständigen in drei Sitzungen erörtert und Ende Dezember als Vorschlag der Kommission dem Rat zugeleitet. Der Richtlinienvorschlag ist Anfang März 1977 erstmals im Rahmen des Rates erörtert worden. Mit seiner Verabschiedung durch den Rat ist 1977 zu rechnen.

#### XIV. Der Gemeinsame Markt

##### Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr

**84.** Im Berichtszeitraum hat der Rat die Richtlinie über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers verabschiedet. Danach wird eine praktische Tätigkeit von bestimmter Dauer in einer dieser Vermittlertätigkeiten im Herkunftsland des Bewerbers den im Aufnahmeland verlangten Berufsanforderungen gleichgestellt. Dem deutschen Anliegen, die Tätigkeit des Maklers und des Agenten gleichzubewerten, wurde weitgehend Rechnung getragen. Lediglich diejenigen Aufnahmeländer, die an die Berufstätigkeit des Maklers höhere Anforderungen stellen als an die des Agenten, können bei der Zulassung zur Tätigkeit des Maklers verlangen, daß die Vermittlertätigkeit im Herkunftsland im Maklerberuf ausgeübt wurde. Hierdurch soll eine Benachteiligung der eigenen Staatsangehörigen der betreffenden Aufnahmeländer vermieden werden.

**85.** Der Rat verabschiedete eine *Richtlinie*, die es den Rechtsanwälten der Gemeinschaft ermöglicht, in jedem der neun EG-Länder beruflich tätig zu werden. Aufgrund der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten künftig gehalten, Anwälten aus anderen Mitgliedstaaten die Ausübung vorübergehender Tätigkeiten, also insbesondere die Vertretung von Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden, zu gestatten.

Die im jeweiligen Gastland bestehenden Berufsausübungs- und Standesregeln gelten im wesentlichen auch für den ausländischen Anwalt, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

**86.** Die Beratung des Richtlinienvorschlags Krankenschwestern steht kurz vor dem Abschluß. Die Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag Architekten stagnieren weiterhin wegen der Frage der EG-weiten Anerkennung der dreijährigen deutschen Fachhochschulausbildung. Neu aufgenommen wurden die Verhandlungen über die Richtlinienvorschläge Zahnärzte.

Im Versicherungsbereich steht der Richtlinienvorschlag Mitversicherung kurz vor der Verabschiedung.

Aufgenommen wurden die Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag zur weiteren Koordinierung und zur Erleichterung des Dienstleistungsverkehrs im Bereich der Schadenversicherung.

##### Gemeinschaftliche Sommerzeit

**87.** Im Verfolg der Bemühungen der Gemeinschaft um die Harmonisierung der Sommerzeit hat die Bundesregierung am 16. Februar 1977 dem Entwurf eines Zeitgesetzes zugestimmt und den Gesetzentwurf den gesetzgebenden Körperschaften zur weiteren Behandlung zugeleitet. Der Gesetzentwurf sieht u. a. eine Ermächtigung für die Bundesregierung vor, die Sommerzeit im Wege der Rechtsverordnung in der Bundesrepublik Deutschland einzuführen. Damit wird die Bundesregierung in die Lage versetzt, kurzfristig ihre Maßnahmen mit denjenigen benachbarter Staaten zu koordinieren und zu einer einheitlichen Sommerzeit in ganz Westeuropa zu gelangen.

##### Der Gemeinsame Kohlemarkt

**88.** Im Kalenderjahr 1976 wies die Kohlewirtschaft der Gemeinschaft einen leichten Trend aus der Absatzkrise auf, in die sie gegen Ende 1974 geraten war. Es setzte insgesamt gesehen eine Besserung des Kohleabsatzes ein, der allerdings allein durch einen deutlichen Anstieg des Verbrauchs der Elektrizitätswerke bedingt war. Die erhoffte Belebung in der Eisen- und Stahlindustrie blieb jedoch aus, so daß von einer durchschlagenden Verbesserung des Kohlemarktes noch nicht gesprochen werden kann. Immer noch blieb der Absatz an Steinkohle unter dem Angebot.

**89.** In Anbetracht der bestehenden Absatzschwierigkeiten haben die Bergbauunternehmen der Gemeinschaft ihre Förderung von 256,9 Millionen t in 1975 auf 247,6 Millionen t in 1976, d. h. um 3,6 % zurückgenommen. Neben der Schließung von Kapazitäten über 4,8 Millionen t wurde u. a. auch in einigen Revieren (Bundesrepublik) vorübergehend Kurzarbeit eingeführt.

**90.** Wie die Förderung wurde auch die Kokserzeugung weiter eingeschränkt. Nachdem die Zechen- und Hüttenkokereien bereits in 1975 gegenüber 1974 um 4,4 % weniger Koks erzeugt hatten, war in 1976 gegenüber 1975 nochmals ein Rückgang um 3,2 %, d. h. von 78,6 Millionen t auf 76,2 Millionen t zu verzeichnen (Erzeugung 1974 = 82,3 Millionen t).

**91.** Die Unausgewogenheit zwischen Produktion/Erzeugung und Absatz hat in 1976 zu einem weiteren Anstieg der Bestände an Kohle und Koks bei den Zechen und Kokereien geführt. Die Ende

1975 mit insgesamt 39,2 Millionen t vorhandenen Bestände erhöhten sich bis Ende 1976 auf 44,8 Millionen t. Besonders stark sind die in vorstehenden Zahlen enthaltenen Koksbestände angestiegen, nämlich von 13,0 Millionen t auf 18,0 Millionen t.

**92.** Entgegen der Entwicklung des Marktes für Gemeinschaftskohle hat die Einfuhr von Drittlandskohle in den vergangenen drei Jahren laufend zugenommen. 1976 wurden rd. 42 Millionen t eingeführt, in 1975 waren es rd. 41 Millionen t und in 1974 nur rd. 38 Millionen t.

**93.** Der Austausch von Kohle und Koks innerhalb der Gemeinschaft hat in 1976 gegenüber dem Vorjahr — z. T. bedingt durch die gestiegenen Drittlandseinfuhren — keine Belebung erfahren. So gingen die den Austausch überwiegend bestreitenden Lieferungen der Bundesrepublik in 1976 gegenüber

1975 bei Kohle auf 11,8 Millionen t (Vorjahr 13,6) und

bei Koks auf 4,7 Millionen t (Vorjahr 5,0)

zurück. Diese Rückgänge betrafen fast ausschließlich die Abnahmen der Eisen- und Stahlindustrie.

**94.** Die Ausfuhren der Gemeinschaft in dritte Länder blieben in 1976 gegenüber dem Vorjahr stabil und lagen bei rd. 3,5 Millionen t Kohle und Koks.

**95.** Nach den Preisanhebungen zum Jahresanfang 1976 blieben die Listenpreise für Gemeinschaftskohle in den wichtigsten Revieren im Laufe des Jahres unverändert. Praktisch unverändert hoch blieb auch der von der EG-Kommission ermittelte Indikativpreis für Drittlands-Kokskohle. Durch den Wechselkursverfall des US-Dollars ergab sich jedoch bei Kokskohle zum Jahresende 1976 ein Preisvorteil für Drittlandskokskohle gegenüber Gemeinschafts-Kokskohle. Die Drittlandspreise für Kessel-Kohle lagen auch in 1976 unter den Preisen für Gemeinschafts-Kesselkohle. Dies gilt auch für britische Kohle; der Preisunterschied war hier allerdings sehr gering.

**96.** Die EG-Kommission hat im Jahre 1976 eine Reihe von Vorschlägen zur Kohlenwirtschaftspolitik vorgelegt (Fortführung des Kokskohlen-Beihilfesystems, Investitionshilfen für Kraftwerke auf Kohlebasis, Haldenfinanzierung), über die z. T. intensiv verhandelt wurde, ohne das bisher Endgültiges beschlossen wurde. Außerdem wurden auch Vorschläge zur Bewältigung des Problems der Einfuhren aus dritten Ländern gemacht. Über alle Vorschläge und vorgesehenen Maßnahmen wird z. Z. weiter verhandelt.

#### Gemeinsamer Stahlmarkt

**97.** Das Jahr 1976 verlief für die deutsche und die meisten übrigen Stahlindustrien der Gemeinschaft enttäuschend.

Die Rohstahlerzeugung in der EG lag 1976 im Vergleich zu dem — außerordentlich schlechten — Vorjahr zwar um 7,1 % höher (ca. 134 Millionen t gegenüber rd. 126 Millionen t), sie war jedoch noch weit von dem Niveau der Jahre 1974 (ca. 156 Millionen t) bzw. 1973 (rd. 150 Millionen t) entfernt. Die Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten differierte beträchtlich: Während die luxemburgische Stahlindustrie Produktionseinbußen (–1,3 %) hinnehmen mußte, nahm die Erzeugung der übrigen Stahlindustrien, wenn auch in sehr unterschiedlichem Umfang, zu. Die niedrigsten Wachstumsraten verzeichneten die deutsche sowie die belgische Stahlindustrie (jeweils +4,9 %). Etwa im gemeinschaftlichen Durchschnitt bewegten sich Italien (+7,2 %), die Niederlande (+7,4 %) und Frankreich (+7,9 %). Kräftige Produktionssteigerungen verzeichnete die englische Stahlindustrie (+13,2 %).

**98.** Die Auftragseingänge für Walzstahlfertigerzeugnisse bei den Werken der EG nahmen im Vorjahr insgesamt um 5,6 % zu. Die Entwicklung von innergemeinschaftlicher (+9,3 %) und Drittlandsnachfrage (–10,4 %) verlief jedoch entgegengesetzt. Die Tendenz der Stahlpreise war bis zum 3. Quartal 1976 aufwärtsgerichtet, so daß eine gewisse Erholung von den starken Einbrüchen im Jahre 1975 stattfand. Im Jahresmittel 1976 betrug der durchschnittliche Preisanstieg 7,5 % gegenüber 1975. In jüngerer Zeit sind jedoch wieder Preisrückgänge feststellbar.

**99.** Auf dem Schrottmarkt hat das anhaltend geringe Produktionsniveau der Stahlindustrie (Kapazitätsauslastung ca. 60 %) mengen- und preismäßig zu einem starken Rückgang geführt. Seit Oktober 1976 ist der inländische Schrottpreis für die Grundsorte um 40 DM/t auf nur noch 160 DM/t abgesunken. Hierdurch wird die Sammeltätigkeit beeinträchtigt. Die auf Gemeinschaftsebene beschlossenen Schrottexportkontingente werden aufgrund der weltweit unbefriedigenden Stahlkonjunktur weiterhin nur begrenzt ausgeschöpft. Auch außenwirtschaftlich erfährt damit der Schrottmarkt nur wenig Entlastung.

#### XV. Rechtsangleichung Gewerblicher Bereich

**100.** Im Berichtszeitraum hat der Rat eine Richtlinie über Taxameter verabschiedet.

Damit liegen im Bereich des Meßwesens nunmehr 21 Richtlinien vor.

#### Lebensmittelrecht

**101.** Der Rat hat am 21. Dezember 1976 eine Richtlinie über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verabschiedet. Sie gibt als Rahmenrichtlinie eine Definition diätetischer Le-

bensmittel, die mit der in der Bundesrepublik bisher geltenden Definition praktisch vollständig übereinstimmt. Für Lebensmittel, die der Richtlinie nicht entsprechen, wird die Bezeichnung „Diät“ oder „diätetische“ verboten. Darüber hinaus regelt die Richtlinie die Werbung für diätetische Lebensmittel und enthält Vorschriften über die Kennzeichnung. Die Harmonisierung der Rechtsvorschriften über diätetische Lebensmittel ist für viele Bürger der Gemeinschaft, deren Gesundheitszustand von einer richtigen Ernährung abhängig ist, von großer Bedeutung.

**102.** Die Richtlinie vom 23. November 1976 über Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, enthält für einen wichtigen Bereich der Bedarfsgegenstände Rahmenbestimmungen. Sie sollen durch nachfolgende Einzelrichtlinien ergänzt werden. Die in der Richtlinie festgelegten allgemeinen Grundsätze zum Schutz der Gesundheit beim Übergang von Stoffen aus Bedarfsgegenständen auf Lebensmittel entsprechen den Vorschriften, die bereits im Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz vom 15. August 1974 enthalten sind. Da die Bestimmungen der Richtlinie über die Kenntlichmachung von Bedarfsgegenständen nur nach Erlass von Einzelrichtlinien oder einzelstaatlichen Vorschriften derselben Art in nationales Recht umgesetzt werden müssen, ist der Erlass deutscher Rechtsvorschriften aufgrund der Richtlinie zur Zeit nicht erforderlich.

**103.** Die Richtlinie vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse enthält Höchstmengen für Pflanzenschutzmittelrückstände von 36 Stoffen bzw. Stoffgruppen bei frischem Obst und Gemüse. In den Mitgliedstaaten können, wenn diese es für notwendig erachten, die Höchstmengen auch überschritten werden, jedoch — wie in einer Protokoll-Notiz festgelegt wurde — nicht höher als bis zu den im Codex Alimentarius festgelegten Toleranzwerten.

Das gesundheitspolitische Ziel der Bundesregierung ist durch die in der vorliegenden Form erlassene Richtlinie nicht voll erreicht worden. Da die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die in der Richtlinie erstellten Höchstmengen ausnahmslos einzuhalten, stellt die Richtlinie nur einen ersten Schritt zu dem Ziel einer echten Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Vorschrift für Rückstandstoleranzen dar.

Die Bundesregierung hat durch die erste und die zweite Änderung der Höchstmengenverordnung Pflanzenschutz, pflanzliche Lebensmittel die EG-Höchstmengen schon weitgehend in das nationale Recht übernommen.

#### **Pflanzenschutzrecht**

**104.** Am 21. Dezember 1976 verabschiedete der Rat die Richtlinie über Maßnahmen zum Schutz gegen

das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten. Mit der Richtlinie soll eine Harmonisierung der Pflanzenbeschauvorschriften in den EG-Mitgliedstaaten erzielt werden.

#### **Futtermittelrecht**

**105.** Im Verlauf der langfristigen Bemühungen um eine Harmonisierung des Futtermittelrechts wurde die Richtlinie des Rates vom 23. November 1976 über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln verabschiedet. Sie bedeutet einen ersten Schritt in Richtung auf eine einheitliche Gemeinschaftsregelung. Auch in den Bereichen Zusatzstoffe und Schadstoffe in der Tierernährung wurden durch die Aufnahme weiterer Stoffe in die Anhänge der entsprechenden Richtlinien Fortschritte erzielt.

#### **Veterinärrecht**

**106.** Die Arbeiten zur Angleichung des Veterinärrechts auf dem Gebiet der Fleischhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft betrafen in erster Linie den Bereich der hygienischen Anforderungen, um durch entsprechende Gemeinschaftsregelungen den freien Verkehr dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft weiter zu fördern. Im Vordergrund steht in diesem Zusammenhang insbesondere die am 21./22. Dezember 1976 erfolgte Verabschiedung folgender Richtlinien und Verordnungen:

- Richtlinie des Rates über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern,
- Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen,
- Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch,
- Richtlinie der Kommission über die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit von frischem Geflügelfleisch in Großpackungen,
- Verordnung des Rates zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hühnern, Hähnen und Hähnchen.

**107.** Im Berichtszeitraum ist nach Beseitigung der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung einer Liste von Drittländern, aus denen unter Berücksichtigung tierseuchenhygienischer Gesichtspunkte Rinder und Schweine sowie frisches Fleisch in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, die „Entscheidung des Rates vom 21. Dezember 1976 über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen“ verabschiedet worden. Hierdurch wird ein EWG-Fonds geschaffen, aus dem beim Auftreten bestimmter exotischer Tierseuchen Mittel für die Entschädi-

gung von Tierverlusten, für Impfstoffe und für die Durchführung von Impfungen gegeben werden sollen, sofern die in der Entscheidung festgelegten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

**108.** Durch die Richtlinie vom 21. Dezember 1976 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/461/EWG und 72/462/EWG auf dem Gebiet des Veterinärwesens entfällt ab 1. Januar 1977 die bisher Dänemark und dem Vereinigten Königreich zugestandene Ermächtigung, bei der Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Mitgliedstaaten der EG innerstaatliche Vorschriften zum Schutz gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche anzuwenden. Beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Schweinefleisch sowie mit lebenden Rindern und Schweinen aller Nutzungskategorien sieht die Richtlinie für die Beitrittsländer eine schrittweise Anpassung an die gemeinsamen Regelungen vor.

#### Düngemittelrecht

**109.** Der in der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel vorgesehene Ausschuß billigte einstimmig einen Richtlinienentwurf der Kommission betreffend Probenahme und Analysemethoden. Damit wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die amtlichen Kontrollen im Düngemittelverkehr in der Gemeinschaft künftig nach einheitlichen Verfahren durchgeführt werden können.

#### Unlauterer Wettbewerb

**110.** Am 15. Februar 1976 sind innerhalb der Kommission die Beratungen über eine 1. Richtlinie zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, die Richtlinie über irreführende und unlautere Werbung, abgeschlossen worden. Mit der Richtlinie soll das Recht der Mitgliedstaaten im Bereich der Vorschriften gegen die täuschende Werbung und gegen die aus anderen Gründen unlautere Werbung vereinheitlicht werden. Die Mitgliedstaaten sollen den von einer solchen Werbung Betroffenen sowie den Verbänden der Gewerbetreibenden und Verbraucher die Möglichkeit geben, einen Unterlassungsanspruch in einem Eilverfahren — in Deutschland im Verfahren der einstweiligen Verfügung — durchzusetzen. Der Richtlinienentwurf wird nunmehr dem Europäischen Parlament und sodann dem Rat zugeleitet werden.

#### Handelsvertreterrecht

**111.** Nach mehrjährigen Vorarbeiten hat die Kommission dem Rat am 17. Dezember 1976 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechte der Mitgliedstaaten die (selbständigen) Handelsvertreter betreffend zugeleitet. Der Richtlinienentwurf sieht eine sehr weitgehende Koordinie-

rung des Rechts des Handelsvertretervertrages vor. Ziel dieser Koordinierung ist es, zum einen Rechtsunterschiede in der Gemeinschaft zu beseitigen, die sich nachteilig auf das Funktionieren des Gemeinsamen Markts auswirken, zum anderen den Rechtsschutz des Handelsvertreters als des wirtschaftlich schwächeren Partners gegenüber dem Unternehmen zu verbessern.

#### Öffentliches Auftragswesen

**112.** Der Rat hat am 22. Dezember 1976 die Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge verabschiedet. Für den Bereich der öffentlichen Bauaufträge ist die entsprechende EG-Richtlinie bereits seit 1971 in Kraft. Ziel der „Liefer-Koordinierungsrichtlinie“, die im Grundsatz den gesamten Bereich der öffentlichen Lieferaufträge umfaßt, ist es, diese einem EG-weiten Wettbewerb — bei Gleichbehandlung der Bewerber — zu unterstellen. Damit würde zugleich ein wirtschaftlicherer Einsatz der Haushaltsmittel der öffentlichen Verwaltungen erreicht werden.

Der erstrebten wirksamen Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- die Verpflichtung zur Ausschreibung der öffentlichen Lieferaufträge oberhalb einer bestimmten Auftragssumme (200 000 RE = derzeit ca. 540 000 DM) im Amtsblatt der EG in allen Gemeinschaftssprachen,
- die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Kriterien und Verfahren für Auswahl und Zuschlag bei Bewerbern um öffentliche Aufträge.

Der Rat hat in einer Erklärung darauf hingewiesen, daß die Harmonisierung der technischen Normen im Fernmeldewesen ein wesentliches Element für den Vergabewettbewerb auf Gemeinschaftsebene auf diesem Sektor darstelle. Die Harmonisierungsarbeiten eines Ausschusses der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT) sollen zusammen mit Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der Kommission nach einem Ende 1979 vorzuschlagenden Zeitplan zu einem Vergabeverfahren führen, das den Auftragnehmern eine angemessene Teilnahmemöglichkeit bieten soll.

#### Börsenrecht

**113.** Die Kommission hat dem Rat am 4. November 1976 den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugeleitet. Die Änderungen erfolgten aufgrund der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

**Bankenaufsichtsrecht**

**114.** Die Kommission hat Ende 1976 den Entwurf einer Richtlinie für die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Meldung bestimmter Kredite und den Austausch dieser Kreditinformationen (Evidenzzentralen) erarbeitet, der dem Rat in Kürze vorgelegt wird.

Der Richtlinienvorschlag soll die vorgesehene Koordinierung der nationalen Bankaufsichtsrechte fortsetzen, die 1974 mit dem Vorschlag einer Richtlinie zur Anpassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute eingeleitet wurde.

Der neue Richtlinienentwurf verpflichtet die Mitgliedstaaten, Evidenzzentralen einzurichten, bei denen Kreditinstitute die Verschuldung ihrer Kreditnehmer von einer bestimmten Größe an melden. Die nationalen Evidenzzentralen tauschen untereinander ihre gesammelten Informationen aus und geben sie an Kreditinstitute ihres Bereichs weiter. Durch dieses System von Meldungen, Informationsaustausch und Rückmeldung werden die Erkenntnismöglichkeiten der Bankaufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten wesentlich verbessert. Dies ist erforderlich, da die Kreditbeschaffung über die Binnengrenzen der EG hinweg zunehmend an Bedeutung gewinnt.

**Gesellschaftsrecht**

**115.** Am 13. Dezember 1976 hat der Rat die Zweite gesellschaftsrechtliche Richtlinie verabschiedet. Die Richtlinie enthält Mindestanforderungen für die Gründung von Aktiengesellschaften, für die Höhe ihres Grundkapitals, für die Kapitalerhaltung und für die Maßnahmen der Kapitalerhöhung und -herabsetzung. Grundlegende Änderungen des deutschen Aktiengesetzes werden durch die Richtlinie nicht erforderlich; jedoch werden die Regeln über den Erwerb eigener Aktien und die Bestimmungen über die Einbringung und die Prüfung von Sacheinlagen verschärft werden müssen.

**Zollrecht**

**116.** Die im Vereinfachungsprogramm der EG-Kommission vom 25. Februar 1975 vorgesehene Zusammenfassung des Gemeinschaftszollrechts konnte im Bereich des gemeinschaftlichen Versandverfahrens abgeschlossen werden. Nach Verabschiedung der Neufassung der Versandverordnung durch den Rat hat die Kommission eine Durchführungsverordnung hierzu erlassen, in der alle bisherigen Einzelverordnungen zusammengefaßt sind. Die Maßnahmen dienen der Übersichtlichkeit des geltenden Gemeinschaftszollrechts. Sie treten am 1. Juli 1977 in Kraft.

**117.** Im Zuge der Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens konnten die Arbeiten an einem neuen EWG-einheitlichen Vordruck Versandanmeldung/Versandschein fast abgeschlossen werden. Dabei ist die deutsche Anregung berücksichtigt worden, die die Verwendung eines einzigen Formulars für Waren mit unterschiedlichem Zollstatus vorsah. Zur Zeit werden im gemeinschaftlichen Versandverfahren drei verschiedene Vordrucke verwendet, und zwar für Drittlandsgut = T 1, für Gemeinschaftsgut = T 2 oder T 3.

**118.** Nach Aushandlung eines neuen verbesserten Zollübereinkommens für den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) im November 1975 im Rahmen der ECE in Genf hat der Rat der EG am 21. Dezember 1976 eine Verordnung zur vorgehenden Anwendung der technischen Anlagen zum Übereinkommen sowie des Carnet-Musters verabschiedet. Die Anlagen finden seit dem 1. Januar 1977 in der Gemeinschaft Anwendung.

**119.** Zu der Rats-Verordnung über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren, hat die Kommission Durchführungsbestimmungen erlassen, die u. a. ein Informationsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten für die Fälle vorsieht, in denen eine Ware in einen anderen Mitgliedstaat als den der Ausfuhr zurückkehrt.

**B. Außenbeziehungen****XVI. Außenwirtschaftspolitik****Zollpolitik**

**120.** Mit der Verabschiedung des Schemas 1977 der Allgemeinen Zollpräferenzen für Entwicklungsländer hat die Gemeinschaft wieder einen wichtigen Schritt zur Öffnung ihres Marktes für Erzeugnisse aus den Ländern der Dritten Welt verwirklicht.

Folgende Elemente kennzeichnen das Präferenzschema 1977:

- Anwendung des neuen Referenzjahres 1974 zur Ermittlung der Höchstmengen (Plafonds) für die zollfreie Einfuhr von industriellen Erzeugnissen aus Entwicklungsländern. Insgesamt steigen die Plafonds um durchschnittlich 40 % auf 6,2 Mrd. RE für die Gemeinschaft.
- Inkrafttreten des im GATT hinterlegten Angebots für Handelserleichterungen für tropische Produkte, soweit deren Verwirklichung im Rah-

men des Präferenzschemas vorgesehen war (weitere Senkung von Zöllen, 46 neue Präferenzpositionen, Erhöhung der Zollkontingente für Rohtabak und Ananaskonserven).

- Die erstmalige besondere Erwähnung der am wenigstens entwickelten Länder in der Präferenzregelung. Für diese Länder ist in einem ersten Schritt die Regelung der Länderhöchstbeträge bei den meisten Waren aufgehoben worden, d. h. die Gemeinschaft verzichtet darauf, die normalen Zölle gegenüber den ärmsten Ländern wieder anzuwenden, selbst wenn diese die festgelegten Prozentsätze der Plafonds überschritten haben.
- Verbesserung auch in dem besonders empfindlichen Textilsektor durch Erhöhung der Plafonds um 5 % und Wegfall der Unterscheidung zwischen Baumwoll- und anderen Textilprodukten. Einführung einer Differenzierung zwischen den besonders lieferstarken und den weniger wettbewerbsfähigen Entwicklungsländern, wodurch den weniger entwickelten Ländern zusätzliche zollfreie Liefermöglichkeiten gegeben werden. Ferner Einbeziehung der abhängigen Länder und Gebiete (darunter Hongkong und Macau) bei den weniger empfindlichen Produkten. Schließlich wurde in den Ursprungsbestimmungen die bestehende Kumulationsregelung für den ASEAN-Raum den zentralamerikanischen Markt sowie die Anden-Gruppe nunmehr auch auf Textilien ausgedehnt.

Die Präferenzregelung der EG für 1977 wird den Entwicklungsländern weitere Fortschritte bei der Diversifizierung ihrer Exportstrukturen und der Verbesserung ihrer Zahlungsbilanzen, den erklärten Zielen dieser entwicklungspolitischen Maßnahme, ermöglichen.

**121.** Ein weiterer Bereich der Zollpolitik betraf die Abwehr von Dumpinglieferungen anderer Länder auf den Markt der Gemeinschaft. Erstmals verhängte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll für bestimmte Fahrradketten aus Taiwan und für bestimmte Wälzlager aus Japan. Weitere Antidumpinguntersuchungen wurden eingeleitet.

**122.** Das am 11. Juni 1975 unterzeichnete und am 1. Mai 1976 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Vereinfachung der Formalitäten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich ist ab 1. Januar 1977 anzuwenden.

#### Handelspolitik

**123.** Im Mittelpunkt der gemeinschaftlichen Handelspolitik standen weiterhin die multilateralen Handelsverhandlungen im GATT. Die Gemeinschaft hat nach Konsultationen mit zahlreichen Entwick-

lungsländern und nach Verhandlungen in der GATT-Gruppe „Tropische Erzeugnisse“ termingerecht am 1. Januar 1977 ihre Zugeständnisse für die Einfuhr tropischer Produkte aus den Entwicklungsländern in Kraft gesetzt, ohne Gegenleistungen zu verlangen. Diese Zugeständnisse erstrecken sich auf ein Handelsvolumen von etwa 2 Mrd. RE. Die Gemeinschaft steht damit an der Spitze aller Industriestaaten. Die Konzessionen betreffen im einzelnen

- allgemeine Zollsenkungen für Einfuhren im Wert von 1,2 Mrd. RE bei 22 tropischen Waren, wie z. B. bei Kaffee von 7 % auf 5 % und bei Kakao von 4 % auf 3 %,
- Verbesserung und Schaffung neuer Zollpräferenzen bei 159 landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit einem Handelsvolumen von 0,8 Mrd. RE,
- Verpflichtung, die Kaffee- und Teesteuer nicht zu erhöhen,
- Abbau einiger mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen Frankreichs und Italiens.

**124.** In der GATT-Verhandlungsgruppe „Zölle“ hat die Gemeinschaft ihre Bemühungen fortgesetzt, sich mit ihren Haupthandelspartnern über eine Zollsenkungsformel zu einigen. Zugunsten der Entwicklungsländer konnte Übereinstimmung darüber erzielt werden, daß die Zölle für Waren, bei denen keine oder nur geringe Zollpräferenzen bestehen, stärker und schneller gesenkt werden sollen als die Zollsätze für Produkte, die Gegenstand von Präferenzen sind und hauptsächlich von den Entwicklungsländern geliefert werden; auch die nach dem Bearbeitungsgrad ansteigende Zollbelastung (Tarif eskalation) soll verringert werden.

**125.** Ferner hat der GATT-Handelsverhandlungsausschuß unter aktiver Mitwirkung der Gemeinschaft am 5. November 1976 eine Verhandlungsgruppe eingesetzt, die Verbesserungen des Rahmens des Welthandels, insbesondere hinsichtlich einer differenzierenden und günstigeren Behandlung der Entwicklungsländer erörtern soll.

**126.** Anlässlich der Vollversammlung der GATT-Vertragsparteien im November 1976 bekräftigte die Gemeinschaft ihre Entschlossenheit, protektionistischen Tendenzen entgegenzuwirken und die Liberalisierung des Welthandels weiter voranzutreiben. Im GATT-Rat, in der GATT-Gruppe der 18 und in sonstigen GATT-Gremien wirkte die Gemeinschaft aktiv an den Arbeiten mit. Besondere Bedeutung hatte die auf Antrag der Gemeinschaft getroffene Feststellung einer GATT-Sachverständigengruppe, daß das amerikanische Ausfuhrförderungssystem DISC gegen das GATT verstößt.

**127.** Im Textil- und Bekleidungssektor hat die Gemeinschaft mehrere Selbstbeschränkungsabkommen mit Drittländern nach dem Welttextilabkommen in innergemeinschaftliches Recht umgesetzt. Am 10. November 1976 hat sie mit Rumänien Einigung über ein derartiges Abkommen erzielt; es ist das

erste Abkommen überhaupt, das ein Staatshandelsland mit der EG abgeschlossen hat. Entsprechende Verhandlungen mit Polen werden in Kürze aufgenommen werden; mit Ungarn werden zunächst weitere Sondierungsgespräche stattfinden. Zur Zeit laufen noch Verhandlungen mit Thailand über ein Selbstbeschränkungsabkommen. In der Gemeinschaft finden ferner intensive Erörterungen über die gemeinschaftliche Haltung bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Verlängerung des Welttextilabkommens statt, das Ende 1977 ausläuft.

**128.** Nahezu drei Jahre nach seiner Einführung im Juli 1974 soll der Importstopp für Rindfleisch mit Wirkung vom 1. April 1977 durch eine Einfuhrregelung mit einer entsprechend der Entwicklung der Marktlage gestaffelten Abschöpfung ersetzt werden. Die Staffelung verläuft progressiv bei sinkenden Marktpreisen in der Gemeinschaft, degressiv, wenn der Marktpreis über den Orientierungspreis steigt.

**129.** Der Rat hat für den Bereich öffentlich gestützter Ausfuhrkredite am 14. März 1977 eine Richtlinie erlassen, mit der der Zinssatz, die Höchstlaufzeiten der Kredite und der Prozentsatz der Anzahlungen bis zur und bei Lieferung harmonisiert werden sollen. Die Richtlinie gilt zunächst versuchsweise.

Mit dieser Richtlinie soll ein Beitrag zur Verhinderung eines weltweiten Wettlaufs, um günstige Exportkreditbedingungen und zur Durchsetzung des Grundsatzes der internationalen Zusammenarbeit geleistet werden.

Im einzelnen sieht die Richtlinie folgende Einstufung der Drittländer vor:

|                                                                                                  | Relativ reiche Länder | Länder mit durchschnittlichem Entwicklungsstand | Relativ arme Länder |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|---------------------|
| a) Mindestanzahlung bis zur und bei Lieferung .....                                              | 15 %                  | 15 %                                            | 15 %                |
| b) Mindestzinssatz für Kredite mit einer Laufzeit von zwei bis fünf Jahren, einschließlich ..... | 7,75 %                | 7,25 %                                          | 7,25 %              |
| c) Mindestzinssatz für Kredite mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren ...                   | 8 %                   | 7,75 %                                          | 7,50 %              |
| d) Maximale Laufzeit der Kredite .....                                                           | 5/8 1/2 Jahre         | 8 1/2 Jahre                                     | 10 Jahre            |

### Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

**130.** Im Berichtszeitraum sind die vier Kommissionen der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWZ) für Energie, Rohstoffe, Entwicklung und finanzielle Fragen in ihrer 7. (20. bis 27. Oktober, Rohstoffkommission bis 28. Oktober) und 8. (16. bis 23. November) Sitzungsperiode zusammengetreten. Obwohl sich alle Teilnehmer darüber einig waren, daß nach der analytischen Phase des ersten Halbjahrs die Konferenz nunmehr in ihre aktionsorientierte Phase eingetreten sei, haben erst in der November-Runde Verhandlungen im eigentlichen Sinne begonnen. Dabei kristallisierten sich vor allem folgende Kernbereiche als voraussichtlich bedeutsam für einen positiven Abschluß der KIWZ heraus: Der EG-Vorschlag zukünftiger Konsultationen zwischen Energieerzeuger- und verbraucherländern, sowie der Wunsch der Entwicklungsländer nach positiver Einflußnahme der KIWZ auf die UNCTAD-Folgeverhandlungen im Rohstoffbereich und nach einer Lösung der Verschuldungsproblematik. Insbesondere auf diesen Gebieten brachten die Verhandlungen keine Annäherung der Standpunkte zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, da die Entwicklungsländer auf ihren kumulativen Maximalforderungen beharrten, deren Erfüllung in ihrer Gesamtheit die Leistungsfähigkeit der Industrieländer übersteigen würde, und die Industrieländer noch zu sehr in der Frage differierten, wie weit und wo sie den Entwicklungsländern entgegenkommen wollen und können. In beiderseitigem Einvernehmen von Industrie- und Entwicklungsländern ist daher die ursprünglich für Dezember geplante abschließende KIWZ-Runde auf Ministerebene auf das erste Halbjahr 1977 verschoben worden.

Die enge Abstimmung zwischen den EG-Mitgliedstaaten und mit den anderen teilnehmenden Industriestaaten ermöglichte der Gemeinschaft, eine ihrer politischen und wirtschaftlichen Bedeutung angemessene Rolle zu spielen. Die Bemühungen der EG konzentrierten sich z. Z. darauf, in engem Zusammenwirken mit den anderen Industrieländern Lösungsansätze in den oben angezeigten Problembereichen zu finden und so die Grundlage für einen tragfähigen Kompromiß mit den Entwicklungsländern zum Abschluß der KIWZ zu legen.

**131.** Auf dem Europäischen Rat am 25./26. März 1977 in Rom einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft auf eine erste gemeinschaftliche Grundposition zu den im Rohstoffbereich anstehenden Fragen. Danach stimmt die Gemeinschaft Rohstoffabkommen für einzelne Produkte zu, soweit sie angebracht und möglich sind. Ein gemeinsamer Fonds wird akzeptiert, ohne daß eine Festlegung auf Modalitäten und Ausstattung des Fonds erfolgt. Darüber hinaus wurde die Kommission mit der Prüfung von Exporterlösstabilisierungsmaßnahmen auf der Grundlage eines entsprechenden deutschen Vorschlags beauftragt.

**Beziehungen zu westlichen Drittstaaten**

**132.** Die halbjährlichen Konsultationen auf hoher Ebene zwischen der Kommission und den USA am 21. und 22. Oktober 1976 in Washington boten erneut Gelegenheit zu einer gründlichen Erörterung und Analyse aller handelspolitisch relevanten Fragen zwischen den Handelspartnern. Im Vordergrund standen dabei die Situation im Stahlsektor, Normungsfragen, die Einfuhr von Schuhen in die USA, ferner aktuelle Entwicklungen in der GATT-Runde und im Nord-Süd-Dialog.

Seit der Amtseinführung von Präsident Carter haben bereits Kontakte auf politischer Ebene zwischen der Kommission und der neuen amerikanischen Regierung stattgefunden. Beide Seiten erklärten dabei ihr Interesse an einer Fortführung der intensiven Zusammenarbeit im Sinne einer konstruktiven Welthandelspolitik. Dabei soll die GATT-Runde im Vordergrund stehen.

**133.** Am 10. Dezember 1976 fand in Brüssel die konstituierende Sitzung des Gemischten Kooperationsausschusses nach dem Rahmenabkommen EG/Kanada über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit statt. Dabei bekräftigten beide Seiten ihren festen Willen, das Abkommen konstruktiv zur Intensivierung der beiderseitigen Beziehungen zu nutzen und es zur Grundlage einer breit gefächerten Kooperation zu machen.

In den unabhängig vom Rahmenabkommen EG/Kanada fortgeführten halbjährlichen Konsultationen auf hoher Ebene zwischen Kommission und Kanada wurden Anfang Dezember 1976 in Brüssel aktuelle Fragen der Außenwirtschaftspolitik, darunter auch die jüngsten kanadischen Einfuhrbeschränkungen im Bekleidungssektor, erörtert. Beide Seiten sind der Überzeugung, daß diese Konsultationen nützlich sind und zum besseren Verständnis für die beiderseitigen Handelsprobleme beitragen.

**134.** Bei der letzten der halbjährlich stattfindenden Konsultationen EG/Japan auf hoher Ebene am 11./12. November 1976 bildeten — neben der Behandlung aktueller multilateraler Fragen — die bilateralen Handelsbeziehungen eindeutig den Schwerpunkt. Die Kommission unterstrich nochmals die Notwendigkeit eines Abbaus des Handelsbilanzdefizits und wies zugleich auf die entstandenen wirtschaftlichen sowie sozialen Probleme in der Gemeinschaft hin. Besondere Aufmerksamkeit wurde den Problemen im Bereich Schiffbau sowie der Verstärkung von Exporten der Gemeinschaft im Industrie- und Agrarbereich nach Japan gewidmet.

Die große Bedeutung, die die Gemeinschaft der Entwicklung der Beziehungen zu Japan beimißt, findet ihren Niederschlag in einer Erklärung des Europäischen Rates vom 30. November 1976, in der er seine Besorgnis über die Auswirkungen der bisherigen Ein- und Ausfuhrpraktiken Japans, die rasche Verschlechterung der Lage beim Handel zwischen der Gemeinschaft und Japan und die Probleme, die in bestimmten Industriesektoren aufgetreten sind, ausdrückt. Nach Auffassung des Europäischen Rates

sollte der Notwendigkeit einer schnellen Ausweitung der Einfuhren Japans aus der Gemeinschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die japanische Seite hat ihre Bereitschaft erklärt, bei der Lösung der anstehenden Probleme auf der Grundlage gegenseitigen Verständnisses mit der Gemeinschaft zusammenzuarbeiten.

Inzwischen konnten erste positive Ergebnisse (z. B. in den Bereichen Schiffbau, Stahl, Kraftfahrzeuge und Nahrungsmittel) erzielt werden.

**135.** Der Rat hat die Kommission am 15./16. November 1976 beauftragt, mit dem Iran Verhandlungen über den Abschluß eines nicht präferentiellen Handels- und Kooperationsabkommens aufzunehmen. Die Verhandlungen wurden am 20. Dezember 1976 eröffnet.

**Beziehungen zu Staatshandelsländern**

**136.** Die Gemeinschaft hat im November 1976 den ihr im Frühjahr 1976 übergebenen Entwurf des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) für ein Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen beiden Organisationen mit der Übergabe eines Gegenentwurfs beantwortet, in dem die Formen und Modalitäten der zwischen der Gemeinschaft und dem RGW herzustellenden Beziehungen definiert werden. Gleichzeitig unterstreicht die Gemeinschaft die Bedeutung, die sie der Entwicklung der Beziehungen nicht nur mit dem RGW, sondern auch mit jedem seiner Mitgliedstaaten beimißt. In einem Begleitschreiben erklärt sich die Gemeinschaft zur baldigen Aufnahme von Verhandlungen bereit. Zugleich bekräftigt sie erneut ihre Bereitschaft, entsprechend ihrem Angebot vom November 1974 Handelsvertragsverhandlungen mit jedem der Mitgliedstaaten des RGW zu eröffnen.

Abgesehen von einem Zwischenbescheid zum 7. Februar 1977 steht eine Antwort seitens des RGW an die EG noch aus.

**137.** Wegen Fehlens handelsvertraglicher Beziehungen zwischen der EG und den Staatshandelsländern hat die Gemeinschaft auch für das Jahr 1977 autonom Einfuhrkontingente festgelegt, die den Ostländern erneut umfangreiche und weitere Lieferungen auf dem Gemeinschaftsmarkt ermöglichen.

**XVII. Beziehungen zu EFTA-Staaten**

**138.** Die Beziehungen zu den EFTA-Staaten im Rahmen des Freihandelsabkommens verliefen im Berichtszeitraum weiterhin zufriedenstellend. Abgesehen von einer Verschärfung der von Portugal wegen Zahlungsbilanzschwierigkeiten angewandten Einfuhrbeschränkungen im Oktober 1976 und erneut im März 1977 wurden keine weiteren Handelshemmnisse eingeführt. In Finnland ist die Bardepotpflicht ausgelaufen. Allerdings ist insbesondere

auch die von der Gemeinschaft beanstandete Kontingentierung von Schuhen durch Schweden z. Z. noch in Kraft. Die Gemeinschaft hat bei der Festsetzung der indikativen Plafonds sensibler Produkte für 1977 bei einigen wenigen Papierpositionen aufgrund der konjunkturellen Lage von einer Aufstockung abgesehen; die Bundesregierung war dabei um eine möglichst liberale Regelung bemüht.

**139.** Portugal hat am 28. März 1977 den schon bei Unterzeichnung des Zusatzprotokolls und Finanzprotokolls zum Freihandelsabkommen angekündigten Antrag auf Beitritt zur Gemeinschaft gestellt.

Vorausgegangen sind Sondierungsgespräche von Ministerpräsident Soares in den Hauptstädten der EG-Mitgliedstaaten. In der — abgestimmten — Reaktion der Mitgliedstaaten wurde die europäische Berufung Portugals und der offene Charakter der Gemeinschaft bestätigt, aber auch auf die Beitrittsprobleme angesichts der wirtschaftlichen Lage Portugals hingewiesen. Der Wille zu einer verstärkten Annäherung, die schließlich in den Beitritt zu für alle Parteien am vorteilhaftesten Bedingungen und Fristen münden soll, wurde bekräftigt. Die Bundesregierung hatte sich schon seit der Verkündung der „Europäischen Option“ durch die portugiesische Regierung in der Gemeinschaft dafür eingesetzt, Portugal die Perspektive eines Beitritts zu eröffnen.

**140.** Mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 wurden die EFTA-Ursprungsbestimmungen (Protokoll Nr. 3 der EG-EFTA-Abkommen) durch Schaffung großzügiger Ursprungskriterien für einige Waren weiter liberalisiert.

### **XVIII. Beziehungen zu den Mittelmeerländern**

**141.** Im Verhältnis der Gemeinschaft zu Griechenland standen weiterhin die Arbeiten infolge des griechischen Antrags auf Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften im Vordergrund.

Die Sachverhandlungen konnten im Oktober 1976 in Brüssel aufgenommen werden. Sie wurden im wesentlichen auf Botschaftebene geführt und hatten bisher die Themen Herstellung des freien Warenverkehrs und der Zollunion, die Beziehungen der Gemeinschaft zu Drittländern, die gemeinschaftlichen Regeln über die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen und die Beteiligung Griechenlands an der gemeinschaftlichen Regionalpolitik sowie die Einbeziehung Griechenlands in das System der Finanzierung des EG-Haushalts zum Gegenstand. Die Gespräche hierüber dauern an und werden nach und nach auf weitere Bereiche der Gemeinschaftspolitik ausgedehnt.

Im Rahmen der Assoziation ist das 2. Finanzprotokoll über 280 Millionen RE am 28. Februar 1977 unterzeichnet worden. Der überwiegende Anteil der Finanzmittel besteht aus EIB-Darlehen.

**142.** Im Verhältnis zur Türkei waren die intensiven Bemühungen der Gemeinschaft erfolgreich, im

Rahmen der Assoziation überfällige Fragen zu regeln. So konnte der Assoziationsrat auf Ministerebene am 20. Dezember 1976 ein ausgewogenes Paket von Maßnahmen zugunsten des türkischen Assoziationspartners verabschieden bzw. in die Wege leiten:

- Verbesserung der Agrarpräferenzen;
- 3. Finanzprotokoll über 310 Millionen RE, wobei der überwiegende Anteil der Finanzmittel aus Sonderdarlehen zu besonders günstigen Bedingungen besteht; das Finanzprotokoll ist am 10. März 1977 unterzeichnet worden;
- Weiterentwicklung der Assoziation im Bereich der Handelspolitik;
- Einführung der ersten, auf vier Jahre angelegten Stufe der Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus der Türkei und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die nach dem Abkommen von Ankara bis Dezember 1986 schrittweise zu verwirklichen ist.

Der letztgenannte Beschluß verbessert insbesondere die Lage der bereits in der Gemeinschaft beschäftigten türkischen Arbeitnehmer. Nach dreijähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung haben sie, vorbehaltlich des Vorrangs von Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft sowie unter bestimmten regionalen und sektoralen Beschränkungen das Recht, sich um freie Arbeitsstellen zu bewerben. Nach fünfjähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung in einem Mitgliedstaat haben sie dort freien Zugang zu jeder abhängigen Beschäftigung. Die gleiche Behandlung wird in der Türkei beschäftigten Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft zugesichert.

Außerdem wird türkischen Arbeitskräften Vorrang für den Fall eingeräumt, daß Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Arbeitskräfte aus Drittstaaten anwerben.

**143.** Im Rahmen ihrer globalen Mittelmeerpolitik konnte die Gemeinschaft ihre Verhandlungen mit den Maschrekländern Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien über globale Kooperationsabkommen erfolgreich abschließen. Die Abkommen sind am 18. Januar 1977 in Brüssel unterzeichnet worden, — mit Ausnahme des Abkommens mit Libanon, dessen Unterzeichnung bevorsteht. In Ausrichtung und Inhalt entsprechen die Abkommen weitgehend den bereits mit den drei Maghrebländern Algerien, Marokko und Tunesien geschlossenen Abkommen. Sie sind — mit Ausnahme der bis 31. Oktober 1981 begrenzten Finanzprotokolle — unbefristet. Ihr wesentlicher Inhalt sind Vereinbarungen über den Warenverkehr sowie die wirtschaftliche, technische und finanzielle Zusammenarbeit. Von den im Rahmen der Finanzprotokolle zur Verfügung stehenden Mitteln entfallen auf Ägypten 170 Millionen RE, auf Jordanien 40 Millionen RE, auf Libanon 30 Millionen RE und auf Syrien 60 Millionen RE. Die Mittel sind jeweils aufgeteilt in verlorene Zuschüsse, Sonderdarlehen zu besonders günstigen Bedingungen und Darlehen der Europäischen Investitionsbank zu Marktbedingungen.

Ebenfalls im Rahmen ihrer globalen Mittelmeerpolitik hat die Gemeinschaft mit Israel zwei Zusatzprotokolle über wissenschaftliche, technische und finanzielle Zusammenarbeit in Ergänzung zu dem Freihandelsabkommen von 1975 abgeschlossen und am 8. Februar 1977 in Brüssel unterzeichnet. Durch das Finanzprotokoll, dessen Laufzeit mit derjenigen der Maschrekprotokolle identisch ist, erhält Israel EIB-Darlehen zu Marktbedingungen in Höhe von 30 Millionen RE.

Der Weg zur Ratifizierung der Abkommen mit den drei Maghrebländern durch die Mitgliedstaaten ist nunmehr eröffnet, nachdem Übereinstimmung darin erzielt worden ist, daß eine Finanzierung durch den EG-Haushalt erst ab 1978 — dem Beginn der vollständigen Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts aus eigenen Einnahmen — in Betracht kommt.

**144.** Im Verhältnis zu Spanien werden die gemeinschaftsinternen Arbeiten und die Kontakte mit Spanien über die Ausdehnung des Abkommens von 1970 auf die neuen Mitgliedstaaten sowie über zusätzliche handelspolitische Anpassungen und Vereinbarungen fortgeführt.

#### **XIX. Abkommen von Lomé**

**145.** Seit seinem Inkrafttreten am 1. April 1976 sind dem Abkommen von Lomé drei von Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden unabhängig gewordene Länder — Komoren, Seychellen und Surinam — beigetreten. Die Beitrittsabkommen mit drei weiteren Ländern — Sao Tome und Principe, Kap Verde und Papua Neuguinea — sind am 28. März 1977 unterzeichnet worden. Damit erhöht sich die Anzahl der afrikanischen, karibischen und pazifischen Partnerstaaten der Gemeinschaft auf 52. Der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) wird um 22,5 Millionen ERE aufgestockt. Der davon auf die Gründungsmitglieder der EG entfallende Finanzierungsanteil wird den Rückflüssen aus Sonderdarlehen entnommen, die von früheren Entwicklungsfonds den Jaunde-Staaten zur Verfügung gestellt worden waren \*).

Der neue EEF hat seine Tätigkeit inzwischen voll aufgenommen, nachdem die Programmierungsarbeiten in enger entwicklungspolitischer Koordinierung mit den Mitgliedstaaten weitgehend abgeschlossen sind.

Dagegen ist die industrielle Kooperation erwartungsgemäß noch in der Anlaufphase. Die institutionellen und personellen Voraussetzungen für die operative Tätigkeit des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit werden jedoch in absehbarer Zeit geschaffen sein.

Es ist festzustellen, daß sich in der Berichtszeit die Kontakte zwischen Gemeinschaft und AKP-Staaten auf allen Ebenen bemerkenswert intensiviert haben.

\*) Die neuen Mitgliedstaaten leisten ihre Beiträge mit zusätzlichen nationalen Haushaltsmitteln, da sie keinen Anspruch auf die genannten Rückflüsse haben.

#### **XX. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern**

**146.** Am 8. November 1976 beriet der Rat in der Zusammensetzung der Entwicklungsminister über Integrationsfortschritte in der Entwicklungspolitik auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission und entsprechender deutscher und niederländischer Memoranden. Er stellte fest, daß insbesondere bei der Programmierung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit im Rahmen des AKP-EWG-Abkommens und „bei der Darstellung gemeinsamer Standpunkte nach außen“ 1976 Fortschritte erzielt worden seien. Der Rat nahm eine Entschliebung an, in der es heißt, Ziel der Harmonisierung und Koordinierung sei es, „die Politik der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft kohärenter und in stärkerem Maß komplementär zu machen“. Der Rat vereinbarte Beratungen über die konkreten einzuschlagenden Schritte, beauftragte die Kommission mit der Abfassung eines entwicklungspolitischen Jahresberichts und regte Untersuchungen über die Wechselwirkungen zwischen innergemeinschaftlicher Politik und der gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik an.

**147.** Zugleich einigte sich der Rat über die Verwendung von 20 Millionen RE, die für 1976 in den Haushalt der Gemeinschaft zugunsten von Ländern eingestellt worden waren, zu denen kein Vertragsverhältnis besteht. Diese Erweiterung der weltweiten Komponente der Politik der Zusammenarbeit — neben der Nahrungsmittelhilfe und der Zollpräferenzpolitik — kam für 1976 insbesondere dem indischen Subkontinent zugute. Im Februar 1977 legte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für die Weiterführung einer solchen Politik vor. Darin wird vorgesehen, daß insbesondere die am stärksten benachteiligten Länder von dieser Politik begünstigt werden und daß sektoral die ländliche Entwicklung Priorität genießen soll. Der Rat beriet am 22. März 1977 erstmals hierüber.

**148.** Im Jahre 1976 wurden neue Leitlinien für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft in Angriff genommen. Dabei wurde eine dreijährige Vorausplanung der Nahrungsmittelhilfe grundsätzlich beschlossen.

Die dreijährige Vorausplanung bezieht sich auf eine Globalplanung und eine spezifische Planung. Die Globalplanung soll den Entwicklungsländern Hinweise darüber geben, welche Maßnahmen die Gemeinschaft zur Deckung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer insgesamt ergreifen will; die spezifische Planung soll bestimmte auf dem Gebiet der Nahrungsmittelhilfe tätige internationale Organisationen oder Länder mit strukturellem Nahrungsmitteldefizit über die Maßnahmen unterrichten, die die Kommission zu ergreifen beabsichtigt.

Die Intensivierung der Nahrungsmittelhilfe, die gegenwärtig beraten wird, hat eine qualitative Komponente, d. h. eine Verstärkung der entwicklungspolitischen Orientierung der Nahrungsmittelhilfe

und eine quantitative Komponente, d. h. die Bestrebung, die EG-Nahrungsmittelhilfe zu erhöhen.

Auch die Vergemeinschaftung der EG-Getreidehilfe im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 ist weiter fortgeschritten. Das im Februar 1977 verabschiedete Programm umfaßt 1 287 000 t Getreide und hat einen Gemeinschaftsanteil von ca. 56 %.

## **XXI. Internationale Übereinkommen**

### **Internationales Kakaoübereinkommen**

**149.** Das internationale Kakaoübereinkommen von 1975 ist fristgemäß am 1. Oktober 1976 vorläufig in Kraft getreten, nachdem die Gemeinschaft und die EG-Mitgliedsländer die vorläufige Anwendung erklärt haben. Damit leistet die Gemeinschaft einen weiteren Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit auf dem Rohstoffsektor.

### **Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen**

**150.** Zwischen den alten EG-Mitgliedstaaten gilt seit 1. Februar 1973 das EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (GVU) vom 27. September 1968. Dieses Übereinkommen vereinheitlicht für die meisten zivilrechtlichen Verfahren unmittelbar die internationale Zuständigkeit der Gerichte und sichert die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen. Beim Beitritt der neuen EG-Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften haben sich diese Staaten verpflichtet, dem GVU und dem Protokoll vom 3. Juni 1971 über seine Auslegung durch den Ge-

richtshof, das seit 1. September 1975 in Kraft ist, beizutreten.

Seit Ende 1972 hat eine Sachverständigengruppe beim Rat über die erforderlichen Anpassungen des GVU verhandelt. Im Februar 1977 ist den Regierungen der EG-Mitgliedstaaten der Entwurf eines Beitrittsübereinkommens zum GVU zur Stellungnahme übermittelt worden. Er enthält überwiegend technische Anpassungsvorschriften. Nur an wenigen Stellen sind neue Einzelregelungen zur internationalen Zuständigkeit der Gerichte vorgesehen, z. B. für Gerichtsstandsvereinbarungen in Versicherungssachen. Es konnte verhindert werden, daß ganz neue Zuständigkeitsabschnitte für besondere Sachgebiete — etwa Seerechtssachen — eingeführt wurden. Die durch das GVU erreichte Vereinheitlichung des Prozeßrechts wird damit auf die neuen EG-Mitgliedstaaten erstreckt werden können. Das Beitrittsübereinkommen wird voraussichtlich Anfang 1978 unterzeichnet werden.

### **Strafrecht**

**151.** Um die bei der strafrechtlichen Bekämpfung des internationalen Terrorismus notwendige intensive Zusammenarbeit der Staaten zu verstärken, haben die Regierungschefs der EG-Staaten beim Europäischen Rat vom 12./13. Juli 1976 in Brüssel beschlossen, ihre Justizminister mit der Ausarbeitung einer Konvention zu beauftragen, wonach Geiselnnehmer entweder auszuliefern oder in dem Staat ihrer Ergreifung vor Gericht zu stellen sind. Zur Erfüllung dieses Auftrags sind hohe Beamte der neun Justizministerien erstmals im November 1976 zusammengekommen und haben mit der Prüfung eines französischen bzw. eines britischen Übereinkommensentwurfs zur Bekämpfung terroristischer Gewalttaten begonnen. Die Experten der Mitgliedstaaten werden im März 1977 erneut zusammentreffen.

